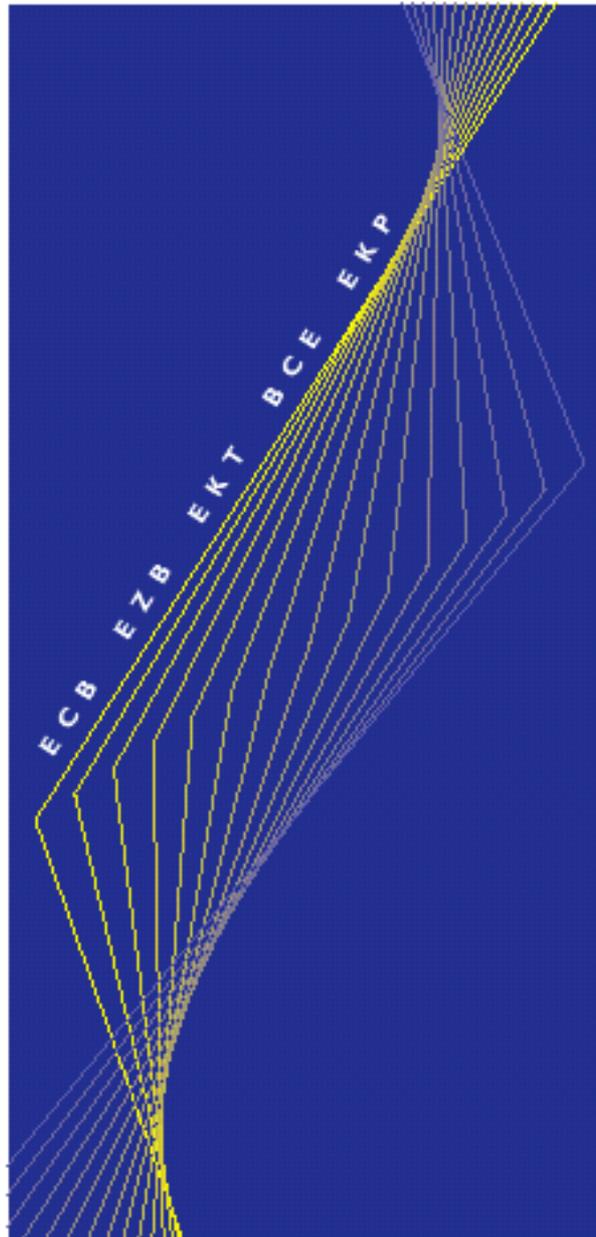




EUROPÄISCHE ZENTRALBANK



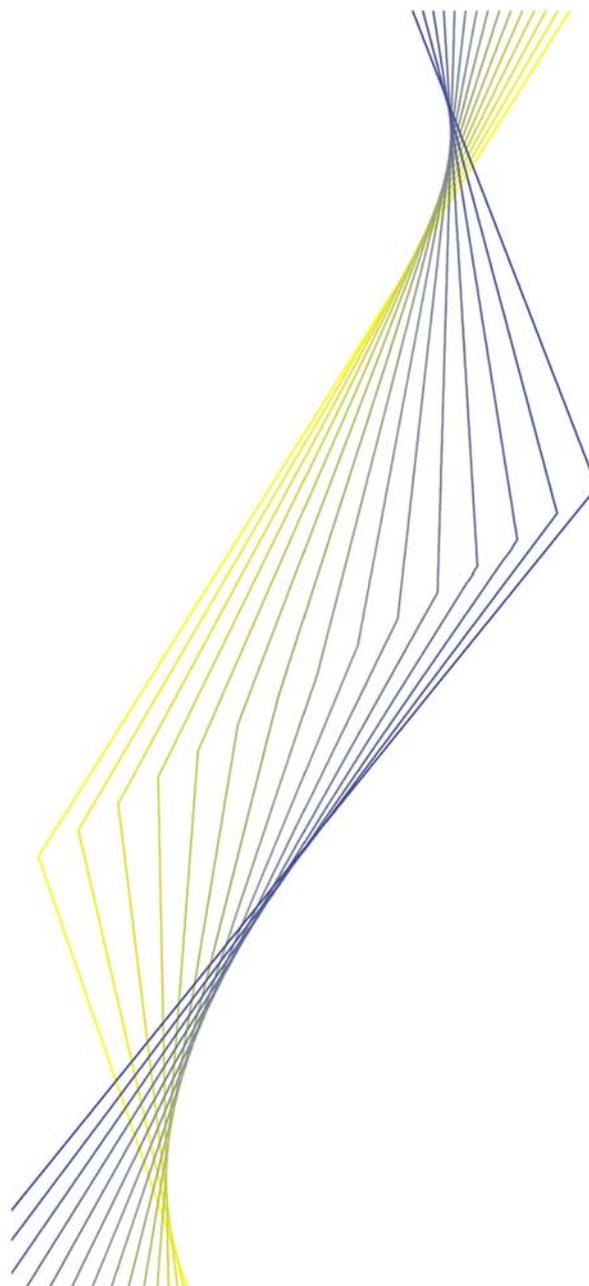
**ERHEBUNG UND  
AUFBEREITUNG  
STATISTISCHER DATEN  
DURCH DAS ESZB**

**Mai 2000**





**EUROPÄISCHE ZENTRALBANK**



**ERHEBUNG UND  
AUFBEREITUNG  
STATISTISCHER DATEN  
DURCH DAS ESZB**

**Mai 2000**

© Europäische Zentralbank, 2000

<b>Anschrift</b>	<b>Kaiserstrasse 29 D-60311 Frankfurt am Main Germany</b>
<b>Postanschrift</b>	<b>Postfach 16 03 19 D-60066 Frankfurt am Main</b>
<b>Telefon</b>	<b>+49 69 1344 0</b>
<b>Internet</b>	<b><a href="http://www.ecb.int">http://www.ecb.int</a></b>
<b>Fax</b>	<b>+49 69 1344 6000</b>
<b>Telex</b>	<b>411 144 ecb d</b>

*Alle Rechte vorbehalten.*

*Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.*

ISBN 92-9181-122-X

# Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	5
1.1	Einleitung	5
1.2	Charakteristische Merkmale von EZB-Statistiken	6
1.3	Geld- und Bankenstatistik und verwandte Statistiken	7
1.4	Zahlungsbilanzstatistik und verwandte Statistiken	8
1.5	Finanzierungs- und Geldvermögensrechnung	8
1.6	Die Übermittlung statistischer Daten	9
<hr/>		
2	MFI-Bilanzstatistiken	9
2.1	Einleitung	9
2.2	Monetäre Finanzinstitute (MFI)	10
2.3	Die monatliche konsolidierte Bilanz	11
2.4	Die vierteljährliche Bilanzstatistik	13
2.5	Auf Bilanzstatistiken der MFI und Statistiken über die internationale Rolle des Euro gestützte makroprudentielle Indikatoren	14
2.6	Finanzderivate	15
<hr/>		
3	Sonstige Statistiken im Zusammenhang mit finanziellen Mittlertätigkeiten	15
3.1	Sonstige (nichtmonetäre) Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen)	15
3.2	Zinssätze	16
3.3	Hypothekarkreditstatistik	17
<hr/>		
4	Wertpapierstatistik (einschließlich Aktienstatistik)	17
<hr/>		
5	Zahlungsbilanz und Auslandsvermögensstatus	18
5.1	Einleitung	18
5.2	Monatliche Hauptposten der Zahlungsbilanz	18
5.3	Vierteljährliche und jährliche Zahlungsbilanz	19
5.4	Monetäre Darstellung der Zahlungsbilanz	19
5.5	Auslandsvermögensstatus	20
<hr/>		
6	Währungsreserven des Eurosystems	20
<hr/>		
7	Effektive Wechselkurse des Euro	21
<hr/>		
8	Finanzierungs- und Geldvermögensrechnung für die Währungsunion	22
8.1	Einleitung	22
8.2	Meldepflichten gemäß ESVG 1995 – jährliche Konten	22
8.3	Statistische Quellen der vierteljährlichen Finanzierungs- und Geldvermögensrechnung für die Währungsunion	22

8.4	Tabelle der Finanzierung und Investitionen nichtfinanzieller Sektoren des Euro-Währungsgebiets	22
8.5	Vierteljährliche Finanzierungs- und Geldvermögensrechnung für die Währungsunion nach Sektoren	23
8.6	Finanzstatistiken für den Staatssektor	24
<hr/>		
9	Übergangsdaten	24
<hr/>		
10	Die Übermittlung statistischer Daten	25
<hr/>		
11	Von der EZB veröffentlichte Geldmengenaggregate	25
<hr/>		
12	Veröffentlichte Rechtsakte (vom EZB-Rat beschlossen)	26
<hr/>		
Anhang 1: Geld- und Bankenstatistik		27
<hr/>		
Anhang 2: Zahlungsbilanz und Auslandsvermögensstatus		39
<hr/>		
Anhang 3: Finanzierungs- und Geldvermögensrechnung für die Währungsunion		47

## I Zusammenfassung

### I.1 Einleitung

Das vorrangige Ziel des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) ist die Gewährleistung der Preisstabilität innerhalb des Euro-Währungsgebiets.<sup>1</sup> Ferner unterstützt das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Ziels der Preisstabilität möglich ist. Im Hinblick auf diese Ziele hat das Eurosystem die Aufgabe, die Geldpolitik des Euroraums festzulegen und auszuführen und Devisengeschäfte zu tätigen.

Der Vertrag über die Europäische Union übertrug dem Europäischen Währungsinstitut (EWI) die Aufgabe, statistische Vorarbeiten für die Dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) durchzuführen und insbesondere die Harmonisierung der Statistiken - soweit notwendig - zu fördern. Das EWI gab im Juli 1996 eine Erklärung zu statistischen Anforderungen heraus. Das vorliegende Dokument aktualisiert den Bericht vom Juli 1996 und beschreibt den gegenwärtigen Stand der Bereitstellung statistischer Daten. Es enthält Hinweise, in welchen Fällen die Erhebung statistischer Daten bereits Gegenstand von Rechtsakten der EZB ist. Das Dokument verweist außerdem auf mögliche weitere Entwicklungen in Bereichen, in denen die gegenwärtige Verfügbarkeit von Statistiken unvollständig oder unzureichend erscheint. Diese Pläne (in den Absätzen 14, 55, 56, 61, 65-66, 67 und 70) sollten als vorläufig betrachtet werden. Zwar erstreckte sich die Erklärung zu statistischen Anforderungen von 1996 auch auf den Bereich Allgemeine Wirtschaftsstatistik, doch werden diese Anforderungen nun in einem gesonderten Dokument abgehandelt. Der vorrangige Zweck des Dokuments liegt darin, den Meldepflichtigen wie auch den Meldestellen und der interessierten Öffentlichkeit eine einzige, leicht zugängliche Informationsquelle zu bieten.

In der dritten Stufe der WWU ist die EZB, mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken (NZBen) der EU verantwortlich für die Einholung von statistischen Daten zur Wahrnehmung der

Aufgaben des ESZB und muss dabei, soweit erforderlich, innerhalb ihres Kompetenzbereichs deren Harmonisierung fördern. Innerhalb des ESZB werden die statistischen Aufgaben so weit wie möglich von den NZBen ausgeführt. Im Allgemeinen erfassen die NZBen (und in manchen Fällen auch andere nationale Behörden) Informationen von Berichtspflichtigen und anderen nationalen Quellen, erstellen auf der nationalen Ebene Aggregate und übermitteln diese an die EZB, die dann die Aggregate des Euro-Währungsgebiets erstellt. Sowohl die NZBen (und weitere nationale Behörden) als auch die EZB sind an Konzeption und Entwicklung und auch an der Vorbereitung von Rechtsakten der EZB im Bereich der Statistik im Rahmen der Verordnung (EG) des Rates Nr. 2533/98 über EZB-Statistiken beteiligt. Die Satzung verlangt von der EZB die Zusammenarbeit mit den Institutionen der Gemeinschaft sowie mit internationalen Organisationen. Die Verantwortung auf europäischer Ebene teilen sich die EZB und die Kommission wie folgt: Die EZB hat die ausschließliche Zuständigkeit für Statistiken des Geld- und Bankwesens und damit verbundene Gebiete; die gemeinsame Zuständigkeit gilt für die Bereiche der Zahlungsbilanzstatistik, der Statistik zum Auslandsvermögensstatus und der Finanzierungsrechnung, während die Kommission in erster Linie für andere Statistikbereiche verantwortlich ist, an deren Entwicklung aber die EZB als aktive Nutzerin ein starkes Interesse hat. Die EZB unterhält in statistischen Angelegenheiten enge Beziehungen zu internationalen Organisationen. Soweit dies relevant und möglich ist, genügen EZB-Statistiken europäischen und internationalen Standards. Vorbehaltlich der Erfüllung ihrer statistischen Verpflichtungen bemüht sich die EZB darum, die damit verbundene Belastung zu reduzieren und greift, wo immer dies möglich ist, auf bereits bestehende Statistiken zurück.

Wenn die zur Erfüllung der EZB-Aufgaben entwickelten Statistiken ein endgültiges Stadium erreicht haben, werden die Anforderungen häufig

<sup>1</sup> Das ESZB umfasst die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union. In dem vorliegenden Bericht bezeichnet der Begriff „Eurosystem“ die EZB und die nationalen Zentralbanken der 11 EU-Mitgliedstaaten, die den Euroraum bilden. Mit der „Satzung“ ist die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank gemeint.

in die Form eines Rechtsakts gebracht, der dann vom EZB-Rat verabschiedet wird. Eine Auflistung der veröffentlichten Rechtsakte findet sich am Ende des Dokuments; in Zukunft werden sie voraussichtlich größere Bereiche der für die EZB bereitzustellenden statistischen Informationen innerhalb des im Gemeinschaftsrecht festgelegten Rahmens abdecken, da der Bedarf an Statistiken zunehmen wird. Die Rechtsakte der EZB können nicht alle hierfür benötigten Informationen näher festlegen (als vorläufige Daten, zur weiteren Analyse und zu Kontrollzwecken usw.), die sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden können und die charakteristischen Merkmale der in der Vergangenheit entwickelten unterschiedlichen nationalen Statistiksysteme widerspiegeln. Soweit sich Statistiken, die die EZB-Anforderungen erfüllen, noch nicht definitiv herausgebildet haben, greift die EZB in der Praxis auf die rechtlichen Möglichkeiten zurück, die den NZBen (sowie anderen nationalen Behörden) zur Erhebung von Statistiken zur Verfügung stehen.

Artikel 5 („Erhebung von statistischen Daten“) der Satzung gilt für alle EU-Mitgliedstaaten. Die Verordnung (EG) Nr. 2533 des Rates vom 23. November 1998 über die Erhebung statistischer Daten durch die EZB sieht vor, dass – obwohl von der EZB beschlossene Rechtsakte für nicht teilnehmende Mitgliedstaaten nicht bindend sind – die EZB von diesen Daten einholen kann, auch wenn es vielleicht nicht dieselben sind, wie sie von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets verlangt werden. In der Praxis erhält die EZB eine relativ vollständige Datensammlung von den nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten, die zur Beobachtung der dortigen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen verwendet werden.

Der in der Verordnung (EG) des Rates über die Erhebung statistischer Daten durch die EZB dargelegte Referenzkreis der Berichtspflichtigen umfasst monetäre Finanzinstitute (MFI), sonstige Finanzintermediäre (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen), Wirtschaftssubjekte, die grenzüberschreitende Transaktionen ausführen und grenzüberschreitende Positionen halten (wobei in den meisten Fällen „grenzüberschreitend“ gleichbedeutend ist mit „außerhalb des Euro-Währungsgebiets“) sowie

Emittenten von Wertpapieren und elektronischem Geld. Der Kreis der tatsächlich Berichtspflichtigen wird, soweit zur Erfüllung der statistischen Anforderungen der EZB nötig, aus den Reihen des Referenzkreises der Berichtspflichtigen bestimmt und ist beschränkt auf im Euro-Währungsgebiet angesiedelte Rechtssubjekte.

## 1.2 Charakteristische Merkmale von EZB-Statistiken

Da die Ziele des Eurosystems denen vieler Zentralbanken ähneln, gleichen auch die statistischen Berichtspflichten für die dritte Stufe der EWU den nationalen Statistiken, die den Zentralbanken normalerweise zur Verfügung stehen, nämlich Daten zum Geld- und Bankwesen und den damit verbundenen Geschäften, der Zahlungsbilanz, der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, über Kosten und Preise, öffentliche Haushalte und das Wirtschaftsgeschehen im Allgemeinen.

Der Schwerpunkt der Verantwortung der Politik des Eurosystems liegt jedoch im Euro-Währungsgebiet. Um aussagekräftig zu sein, müssen zur Abdeckung des Euroraums Statistiken zusammengefasst werden. Diese Anforderung wirft die Frage der Harmonisierung auf, da die Daten ausreichende Vergleichbarkeit aufweisen müssen, um eine sinnvolle Zusammenfassung zu erlauben. Auch stellt sich insbesondere in den Bereichen Geld- und Bankenstatistik sowie Zahlungsbilanzstatistik (und der teilweise von ihnen abgeleiteten Finanzierungsrechnung) die Frage nach dem Bedarf an ausreichenden Daten hinsichtlich einer Unterscheidung zwischen Transaktionen und Beständen innerhalb und außerhalb des Euro-Währungsgebiets, um eine sachgerechte Konsolidierung auf der Ebene des Euroraums durchführen zu können. Nationale Beiträge zu den Aggregaten des Euro-Währungsgebiets können gleichwohl einen wichtigen Bestandteil in der Analyse von Entwicklungen einschließlich des Transmissionsmechanismus der Geldpolitik und des Grads der Marktintegration darstellen.

Das vorliegende Dokument behandelt die Geld- und Bankenstatistik sowie damit verbundene Statistiken, die Zahlungsbilanzstatistik und die

Finanzierungsrechnung, die Bereiche darstellen, in denen die EZB die alleinige statistische Zuständigkeit auf EU-Ebene hat oder gemeinsam mit der Kommission zuständig ist, und in denen auf nationaler Ebene die nationalen Zentralbanken vorrangig oder gemeinsam mit anderen Institutionen zuständig sind. Konsistenz zwischen diesen unterschiedlichen, aber miteinander in Zusammenhang stehenden Statistikbereichen ist wichtig. In diesen Bereichen fungiert das ESZB als Produzent von Statistiken. Andere Statistikbereiche spielen ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Durchführung der Geldpolitik und bei Devisenmarktoperationen, insbesondere die Preis- und Kostenstatistik, die öffentliche Finanzstatistik, die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, die Arbeitsmarktstatistik und eine Reihe anderer allgemeiner Statistiken. Die EZB arbeitet eng mit der Kommission zusammen, um die Erfüllung der Anforderungen in diesen Bereichen zu erreichen. In vielen Fällen sind sie durch Verordnungen des EU-Rates und der Kommission innerhalb des durch die Verordnung (EG) des Rates Nr. 322/97 über die Gemeinschaftsstatistiken festgesetzten Rahmens abgedeckt. Sie werden im vorliegenden Dokument nicht näher behandelt. Die EZB veröffentlicht ein breites Spektrum an Statistiken des Euro-Währungsgebiets in ihrem Monatsbericht und auf ihrer Homepage (<http://www.ecb.int>).

Berichtsfrequenz, Aktualität und Qualität bilden einen wesentlichen Bestandteil der Anforderungen und werden im Folgenden jeweils näher ausgeführt. Bei der Geld- und Bankenstatistik sowie der Zahlungsbilanzstatistik müssen monatliche Daten drei bzw. sechs Wochen nach dem Ende des Monats, auf den sie sich beziehen, zur Verfügung gestellt werden. Für beide Statistiken werden vierteljährlich detailliertere Daten benötigt, für deren Bereitstellung ein etwas großzügigerer Zeitrahmen gilt.

### **1.3 Geld- und Bankenstatistik und verwandte Statistiken**

Die geldpolitische Strategie des Eurosystems räumt der Geldmenge eine herausragende Rolle ein (erste Säule), wie durch die Veröffentlichung eines Referenzwerts für das Wachstum eines

breiten Geldmengenaggregats signalisiert wird. Die Geldmenge besteht größtenteils aus bestimmten Verbindlichkeiten der MFI, die den Referenzkreis der Berichtspflichtigen bilden. Das Kriterium für die Zurechnung einer Institution zum MFI-Sektor besteht kurz gesagt darin, dass die betreffende Institution Einlagen (von Nicht-MFI) entgegennimmt oder Verbindlichkeiten einget, die als enge Substitute für Einlagen gelten, sowie Kredite vergibt oder in Wertpapieren investiert. Die NZBen stellen Listen der diese Definition erfüllenden Finanzinstitute zur Verfügung. Die MFI-Definition ist weiter gefasst als die Definition von Kreditinstituten im Gemeinschaftsrecht.

Diese Definition eines homogenen geldschöpfenden Sektors bildet den ersten Schritt. Der zweite Schritt besteht darin, die Positionen, die in die konsolidierte Bilanz dieses Sektors aufgenommen werden sollen, näher zu bestimmen. Die konsolidierte MFI-Bilanz bestimmt den Rahmen für die Erstellung von Geldmengenaggregaten in der dritten Stufe und ermöglicht auch die Erstellung der Gegenposten der Geldmenge (zu näheren Einzelheiten über die Geldmengenaggregate siehe Teil II unter der Überschrift „Von der EZB veröffentlichte Geldmengenaggregate“).

Angesichts der vereinbarten MFI-Definition (und auch von „Zentralstaat“ und „gebietsfremd“, da der Zentralstaat und außerhalb des Euro-Währungsraums ansässige Geschäftspartner vom geldhaltenden Sektor ausgeschlossen sind) stellt die konsolidierte MFI-Bilanz eine Quelle monetärer Daten dar, die vom Konzept her den Bilanzen des nationalen Bankensektors entspricht, auf denen nationale Geldstatistiken normalerweise basieren. Die Definitionen von Staat, Gebietsansässigkeit und den Teilsektoren, die den geldhaltenden Sektor bilden, werden gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (ESVG 1995), dessen Umsetzung 1999 begann, übereinstimmend in allen Mitgliedstaaten angewandt.

In weiteren mit der monetären Statistik verwandten Bereichen (z.B. Nicht-MFI, Zinssätze, Wertpapieremissionen und Finanzderivate)

werden Daten bereits zur Verfügung gestellt oder vorbereitet. Eine neue Anforderung ergibt sich für Daten betreffend Finanzinstitute außerhalb des MFI-Sektors einschließlich Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds). Daten über Zinssätze werden benötigt zur Beobachtung der Transmission der Geldpolitik, zum besseren Verständnis der Struktur der Finanzmärkte und zur Einschätzung der finanziellen Lage in verschiedenen Sektoren der Wirtschaft im Euro-Währungsgebiet. Wertpapieremissionen und von Nicht-MFI gewährte Kredite stellen für Darlehensnehmer eine Alternative zur Bankfinanzierung dar und bedeuten für Kreditgeber ein Substitut für bestimmte Forderungen an Banken, so dass sie zum Teil in die Geldmenge M3 aufgenommen werden könnten. Finanzderivate bieten die Möglichkeit, die Art eines Finanzinstruments zu verändern oder Risiko umzuverteilen. Datenbedarf in diesen Bereichen (Nicht-MFI, Finanzderivate) wird in Erwägung gezogen, auch werden vorläufige Ansätze zur Datenbeschaffung in absehbarer Zeit verbessert oder durch verfeinerte Lösungen ersetzt (Zinssätze im Kundengeschäft der Banken, Wertpapieremissionen); Entscheidungen zu weiteren Anforderungen sind nicht getroffen worden.

#### 1.4 Zahlungsbilanzstatistik und verwandte Statistiken

Im Bereich der Zahlungsbilanzstatistik besteht für Zwecke der Geld- und Währungspolitik Bedarf an monatlichen Statistiken, die die wichtigsten Posten mit Einfluss auf die monetäre Entwicklung und die Devisenmärkte darstellen und die durch detailliertere vierteljährliche und jährliche Statistiken ergänzt werden. Ein konsistenter methodischer Rahmen erlaubt die Verknüpfung von monetären Statistiken und Zahlungsbilanzstatistiken für den Euro-Währungsraum. Des Weiteren existiert eine Verpflichtung zu monatlichen Statistiken über die Währungsreserven des Eurosystems und zu jährlichen Statistiken über den Auslandsvermögensstatus, der eine umfassende Darstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Euro-Währungsgebiets gegenüber der übrigen Welt bietet.

Die Aggregate, die sich auf den Euroraum beziehen, umfassen Einnahmen und Ausgaben sowie Forderungen und Verbindlichkeiten getrennt. Hierzu müssen die den Euro-Währungsraum bildenden Länder im Allgemeinen alle Transaktionen mit Gebietsfremden in Transaktionen innerhalb des Euro-Währungsgebiets und Transaktionen mit der übrigen Welt aufteilen.

Zwar entsprechen die Anforderungen so weit wie möglich den in der 5. Auflage des Zahlungsbilanzhandbuchs des Internationalen Währungsfonds (IWF) festgelegten Standards, die EZB hat aber auch einige speziell auf die europäischen Bedürfnisse abgestimmte Vorschläge zur Harmonisierung beschlossen.

Im Bereich der Zahlungsbilanzstatistik und des Auslandsvermögensstatus arbeiten die EZB und die Europäische Kommission (Eurostat) eng zusammen. Was den methodischen Rahmen betrifft, konzentriert sich die EZB auf die Kapitalbilanz und damit verbundene Einkommen, Eurostat dagegen auf die übrigen Posten der Leistungsbilanz und die Bilanz der Vermögensübertragungen. Die EZB erstellt Aggregate für den Euroraum, während Eurostat Statistiken für die EU als Ganzes erstellt.

Ebenso erstellt die EZB nominale und (unter Verwendung verschiedener Deflatoren) reale Indizes effektiver Wechselkurse.

#### 1.5 Finanzierungs- und Geldvermögensrechnung

Die vierteljährliche Finanzierungs- und Geldvermögensrechnung für die Währungsunion (FGWU) ist eng an die im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (ESVG 1995)<sup>2</sup> beschriebenen methodischen Vorgaben angelehnt. Gestützt auf die wesentlichen Statistiken für den Euroraum – die Geld- und Bankenstatistik, die Zahlungsbilanzstatistik und die Wertpapieremissionsstatistik – und, soweit möglich, auf Daten der

2 Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ESVG 1995).

nationalen Finanzierungs- und Geldvermögensrechnungen einschließlich der nationalen Finanzstatistiken des Staats bereitet die EZB die Erstellung vierteljährlicher Konten für den Euroraum vor. Sie dienen der Unterstützung der monetären Analyse sowie volkswirtschaftlichen Forschungszwecken.

Die aus dem Kontensystem abgeleiteten Zeitreihen bilden die Grundlage zur Darstellung der finanziellen Beziehungen zwischen den verschiedenen institutionellen Sektoren. Sie sind mit den nichtfinanziellen Konten verknüpft und erlauben eine vollständige Erfassung aller Finanzierungsströme innerhalb des Euro-Währungsgebiets sowie der Geldvermögensbestände und Verbindlichkeiten. Hierdurch wird es ermöglicht, die monetären Entwicklungen innerhalb eines größeren Rahmens finanzieller Zusammenhänge abzuschätzen.

Basierend auf den methodischen Grundsätzen des ESVG 1995 stellt die FGWU zudem ein wertvolles Instrument zur Erzielung der Konsistenz mit Daten dar, die in kurzen Zeitabständen erhoben werden, das sind die

Geld- und Bankenstatistik, die Zahlungsbilanzstatistik, die Kapitalmarktstatistik sowie die nationalen Finanzstatistiken des Staats.

## 1.6 Die Übermittlung statistischer Daten

Gute Datenaustauschsysteme tragen zu Effizienz, Aktualität und Qualität bei. Das Austauschsystem des ESZB funktioniert reibungslos und größtenteils automatisch. Es reagiert problemlos auf neue statistische Berichtspflichten und nimmt neue Daten effizient und konsistent auf.

Das System des ESZB basiert auf einem speziellen Telekommunikationsnetz und einem standardisierten statistischen Nachrichtenformat (GESMES/CB). Das Nachrichtenformat ist von der internationalen Bankengemeinschaft als Standard für den Austausch statistischer Daten und zugehöriger Erläuterungen angenommen worden. Darüber hinaus verbreitet sich die Anwendung von GESMES/CB rasch, da immer mehr Statistik-Institutionen die Vorteile einer Standardisierung des Austauschs von Statistiken erkennen.

## 2 MFI-Bilanzstatistiken

### 2.1 Einleitung

Monatlich muss eine zweckmäßig gegliederte konsolidierte Bilanz der geldschöpfenden Finanzinstitute für den Euroraum als Ganzes auf der Grundlage eines vollständigen und homogenen monetären Sektors und Berichtskreises erstellt werden. Die Verordnung vom 1. Dezember 1998 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der MFI (EZB/1998/16) stellt die rechtliche Grundlage für die Bereitstellung solcher Daten dar. Diese Daten bilden die Hauptbestandteile für die Erstellung monetärer Aggregate und ihrer Gegenposten für den Euroraum. MFI-Bilanzen liefern auch die statistische Grundlage für die Mindestreserven, die die Kreditinstitute halten müssen.

Das statistische System für den Euroraum umfasst daher hinsichtlich der konsolidierten Bilanz des MFI-Sektors die beiden folgenden Hauptelemente:

- eine für statistische Zwecke erstellte Liste der MFI und
- eine Beschreibung der statistischen Daten, die diese MFI monatlich und vierteljährlich melden.

Die statistischen Daten gemäß der Verordnung werden durch die NZBen bei den MFI auf Basis der nationalen Rechnungslegungsvorschriften und Verfahren und unter Beachtung der harmonisierten Definitionen und Klassifikationen erhoben.

## 2.2 Monetäre Finanzinstitute (MFI)

Die EZB, unterstützt von den NZBen, erstellt die Liste der MFI für statistische Zwecke und aktualisiert diese regelmäßig, wobei sie den im Folgenden aufgeführten Klassifizierungskriterien folgt. Die zur Beobachtung und kontinuierlichen Überprüfung der Liste angewandten Verfahren sorgen dafür, dass diese stets aktuell, richtig, so homogen wie möglich und für statistische Zwecke ausreichend verlässlich ist und finanzielle Innovationen widerspiegelt, die sich auf die charakteristischen Merkmale von Finanzinstrumenten auswirken und Finanzinstitute dazu bringen könnten, den Schwerpunkt ihres Geschäfts zu verlagern. Die Liste der MFI für statistische Zwecke und die Liste der Geschäftspartner für geldpolitische Zwecke sind direkt miteinander verbunden, was bei ihrer Aktualisierung hinsichtlich der Kreditinstitute, die rechtlich dem Mindestreservesystem des ESZB unterliegen oder davon befreit sind, von besonderer Bedeutung ist.

Artikel 2.1 der Verordnung EZB/1998/16 definiert MFI folgendermaßen: „MFI umfassen gebietsansässige Kreditinstitute, wie sie im Gemeinschaftsrecht definiert sind, sowie alle anderen gebietsansässigen Finanzinstitute, deren wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Wirtschaftssubjekten als MFI entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) zu gewähren und/oder in Wertpapieren zu investieren.“ Der Sektor der MFI umfasst also neben den Zentralbanken zwei große Gruppen von gebietsansässigen Finanzinstituten. Es handelt sich hierbei um Kreditinstitute, wie sie im Gemeinschaftsrecht definiert sind („ein Unternehmen, dessen wirtschaftliche Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen (einschließlich der Erlöse aus dem Verkauf von Bankschuldverschreibungen an das Publikum) und Kredite auf eigene Rechnung zu gewähren“)<sup>3</sup>, und andere MFI, d.h. andere gebietsansässige Finanzinstitute, in der Praxis meist Geldmarktfonds, die die MFI-Definition erfüllen. Ihre Zuordnung bestimmt sich nach der Substitutionsfähigkeit zwischen den von ihnen

emittierten Finanzinstrumenten und den bei Kreditinstituten platzierten Einlagen, sofern sie die MFI-Definition in anderer Hinsicht erfüllen.

Inwieweit Einlagen durch Finanzinstrumente, die von Finanzinstituten emittiert werden, die keine Kreditinstitute sind, substituiert werden können, bestimmt sich nach deren Liquidität, wobei die Gesichtspunkte der Übertragbarkeit, Konvertibilität, Sicherheit und Marktfähigkeit zu berücksichtigen sind; gegebenenfalls sind auch die Emissionsbedingungen zu beachten.

Zum Zwecke der Definition der „Substitutionsfähigkeit“ von Einlagen im vorhergehenden Absatz:

- *Übertragbarkeit* bezieht sich auf die Möglichkeit, in Finanzinstrumenten angelegte Gelder unter Nutzung von Zahlungsmöglichkeiten wie Schecks, Überweisungsaufträgen, Lastschriften oder ähnlichem zu mobilisieren;
- *Konvertibilität* bezieht sich auf die Möglichkeit und die Kosten der Umwandlung von Finanzinstrumenten in Bargeld oder übertragbare Einlagen; der Verlust von steuerlichen Vorteilen bei der Umwandlung kann als eine Art Strafgebühr angesehen werden, die den Liquiditätsgrad verringert;
- *Sicherheit* bedeutet, dass der Veräußerungswert eines Finanzinstruments in nationaler Währung im Voraus genau bekannt ist;
- regelmäßig an einem organisierten Markt notierte und gehandelte Wertpapiere gelten als *marktfähig*. Für Anteile an offenen Investmentfonds gibt es keinen Markt im üblichen Sinne. Den Anlegern ist die Tagesnotierung der Anteile jedoch bekannt, und sie können Gelder zu diesem Kurs abziehen.

Was Investmentfonds anbetrifft, erfüllen Geldmarktfonds die vereinbarten Liquiditätsanforderungen und gehören daher zum MFI-Sektor. Geldmarktfonds werden als Investmentfonds definiert, deren Anteile liquiditätsmäßig enge Einlagensubstitute darstellen

<sup>3</sup> Bankrechtskoordinierungsrichtlinien (77/780/EWG und 89/646/EWG)

und die ihre Mittel hauptsächlich in Geldmarktinstrumenten und/oder sonstigen übertragbaren Schuldtiteln mit Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr und/oder in Bankeinlagen investieren und/oder die eine Rendite anstreben, die den Zinsen von Geldmarktinstrumenten nahe kommt. Die Kriterien, nach denen Geldmarktfonds als solche definiert werden, sind insbesondere in der Verordnung EZB/1998/16 festgelegt und können dem Verkaufsprospekt, den Vertragsbedingungen der Fonds, den Gründungsurkunden, Statuten oder Satzungen, den Zeichnungsurkunden oder Verwaltungsverträgen, den Marketingunterlagen oder sonstigen, ähnlichen Zwecken dienenden Dokumenten der Investmentfonds entnommen werden.

Im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995) werden als MFI klassifizierte Finanzinstitute in zwei Teilsektoren eingeteilt, nämlich in Zentralbanken (S.121) und andere MFI (S.122). Ende 1999 umfasste der MFI-Sektor im Euro-Währungsgebiet die EZB und 11 NZBen, 7.906 Kreditinstitute, 1.517 Geldmarktfonds sowie 8 andere Finanzinstitute.

### 2.3 Die monatliche konsolidierte Bilanz

Ziel ist es, monatliche Daten über die Geschäfte der MFI zur Verfügung zu stellen, die so detailliert sind, dass sie der EZB ein umfassendes statistisches Bild der monetären Entwicklungen im Euro-Währungsgebiet als einem einheitlichen Wirtschaftsraum vermitteln und ihr die Ermittlung der monetären Aggregate und ihrer Gegenposten im Euroraum erlauben. Die von der EZB aus diesen Daten erstellten Statistiken sind in Teil II unter der Überschrift „Von der EZB veröffentlichte Geldmengen-aggregate“ aufgeführt. Ferner werden die monatlichen Einzeldaten, die von den dem ESZB-Mindestreservesystem unterliegenden Kreditinstituten gemeldet werden, für die Ermittlung der Mindestreservebasis dieser Kreditinstitute gemäß der EZB-Verordnung über die Anwendung von Mindestreserven (EZB/1998/15) verwendet.

Die Geldmenge umfasst den Bargeldumlauf und die monetären Verbindlichkeiten (Einlagen und andere Finanzinstrumente, die Einlagen-substitute im engeren Sinne sind) der MFI sowie sämtliche monetäre Verbindlichkeiten von Stellen der Zentralstaaten wie Post und Schatzamt. Die Gegenposten der Geldmenge enthalten alle anderen Positionen der MFI-Bilanz. Die EZB errechnet diese Aggregate für den Euroraum als Monatsendstände (d.h. Bestandsgrößen) und als aus den Bestandsgrößen abgeleitete bereinigte Veränderungswerte.

Die von der EZB benötigten Daten beziehen sich auf die Arten der Instrumente, die Fristenkategorien, Währungen und Geschäftspartner der MFI. Da für Verbindlichkeiten und Forderungen gesonderte Anforderungen gelten, sind die beiden Seiten der Bilanz nacheinander zu betrachten. Sie sind in Anhang I, Tabelle A dargestellt.

- (i) Instrumenten- und Fristenkategorien
- (a) Passiva

Die Berechnung der monetären Aggregate für den Euroraum erfordert geeignete Instrumentenkategorien. Es handelt sich hierbei um Bargeldumlauf, Verbindlichkeiten aus Einlagen einschließlich Verbindlichkeiten aus vorausbezahlten Karten, Verbindlichkeiten von Geldmarktfonds, begebene Schuldverschreibungen, begebene Geldmarktpapiere, Kapital und Rücklagen sowie sonstige Verbindlichkeiten. Um eine detailliertere Analyse zu ermöglichen, werden die Verbindlichkeiten aus Einlagen aufgliedert in täglich fällige Einlagen, Einlagen mit vereinbarter Laufzeit, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist und Repogeschäfte (Repos), um auf diese Weise monetäre und nichtmonetäre Verbindlichkeiten zu trennen.

Fristengliederungen nach Ursprungslaufzeiten waren in mehreren Mitgliedstaaten ein Merkmal monetärer Statistiken und können in den Fällen, in denen Finanzinstrumente verschiedener Märkte nicht voll vergleichbar sind, als Ersatz für ausführliche Angaben zu diesen Instrumenten dienen. Für die Fristenbänder (oder für

Kündigungsfristen) gelten die folgenden Abgrenzungen: Bei Einlagen mit vereinbarter Laufzeit ein Jahr und zwei Jahre Ursprungslaufzeit; bei Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist eine Kündigungsfrist von drei Monaten und (auf freiwilliger Basis) eine Kündigungsfrist von zwei Jahren. Nichtübertragbare Sichteinlagen (Sichtspareinlagen) sind in das Band bis zu drei Monaten eingeschlossen. Repos werden nicht nach Fälligkeit gegliedert, da es sich hierbei in der Regel um sehr kurzfristige Instrumente handelt (üblicherweise weniger als drei Monate Ursprungslaufzeit). Von MFI begebene Schuldverschreibungen (ausgenommen Geldmarktpapiere) werden ebenfalls nach Fristigkeiten von einem Jahr bzw. zwei Jahren gegliedert. Bei Geldmarktpapieren, die von MFI begeben werden sowie bei Anteilen, die von Geldmarktfonds ausgegeben werden, ist eine Fristengliederung nicht vorgesehen.

#### (b) Aktiva

Die Aktiva der MFI werden aufgegliedert in: Bargeld, Kredite, Wertpapiere außer Aktien, Geldmarktpapiere, Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen, Sachanlagen und sonstige Forderungen. Für Bestände der MFI an Schuldverschreibungen, die von anderen im Euro-Währungsgebiet ansässigen MFI begeben wurden, ist eine Fristengliederung nach Ursprungslaufzeit erforderlich. Diese Bestände müssen in Laufzeitbänder von einem und zwei Jahren gegliedert werden, was die Saldierung von Inter-MFI-Beständen an diesen Instrumenten und die Schätzung von Nicht-MFI-Beständen, die in Geldmengenaggregate des Euroraums einbezogen werden, als Residualgröße erlaubt.

#### (ii) Währungen

Der EZB muss es möglich sein, die Geldmengenaggregate so festzulegen, dass sie auf jegliche Währung oder nur auf Euro (einschließlich der in den Währungen der am Euro-Währungsgebiet teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgedrückten Beträge) lautende Bestände umfassen können. Euro-Positionen werden daher im Berichtsschema für diejenigen Bilanzpositionen, die

zur Berechnung der Geldmengenaggregate des Euroraums herangezogen werden, getrennt aufgeführt.

#### (iii) Geschäftspartner

Die Berechnung von Geldmengenaggregaten und Gegenposten für den Euroraum erfordert die Abgrenzung derjenigen Geschäftspartner mit Sitz im Währungsraum, die den geldhaltenden Sektor bilden. Geschäftspartner im Inland und im übrigen Euro-Währungsgebiet werden separat ermittelt und in allen statistischen Aufschlüsselungen in gleicher Weise behandelt. Eine geographische Aufschlüsselung der Geschäftspartner außerhalb des Euro-Währungsgebiets erfolgt in den monatlichen Daten nicht.

Die Abgrenzung der Geschäftspartner im Euroraum erfolgt nach ihrer Zugehörigkeit zu dem jeweiligen inländischen Sektor bzw. ihrer Zuordnung im Einklang mit der für statistische Zwecke erstellten Liste der MFI und dem im geld- und bankenstatistischen Handbuch zur Sektorenklassifizierung enthaltenen Leitfaden für die statistische Zuordnung von Kunden („Guidance for the statistical classification of customers“), dessen Klassifizierungskriterien so weit wie möglich dem ESVG 95 folgen. Zur Ermittlung des geldhaltenden Sektors wird bei Nicht-MFI-Geschäftspartnern zwischen öffentlichen Haushalten (wobei der Zentralstaat gesondert aufgeführt wird) und anderen Gebietsansässigen unterschieden. Bei den gesamten Einlagen und den Einlagenkategorien mit vereinbarter Laufzeit von mehr als zwei Jahren und mit vereinbarter Kündigungsfrist von über zwei Jahren sowie Repos wird für Zwecke des ESZB-Mindestreservesystems ferner zusätzlich zwischen Kreditinstituten, sonstigen MFI-Geschäftspartnern und Zentralstaat unterschieden.

#### (iv) Verknüpfung von Instrumenten- und Fristenkategorien mit Währungen und Geschäftspartnern

Die Erstellung monetärer Statistiken für den Euroraum und die Ermittlung der für die Errechnung der Mindestreservebasis der dem ESZB-Mindestreservesystem unterliegenden

Kreditinstitute nötigen Daten erfordern gewisse Überkreuzverknüpfungen zwischen Instrumenten/ Fälligkeiten/ Währungen und Geschäftspartnern in der Bilanz. Diese Verknüpfungen müssen am detailliertesten bei den Geschäftspartnern sein, die zum geldhaltenden Sektor gehören. Positionen gegenüber sonstigen MFI werden nur insoweit getrennt ausgewiesen, als dies für die Saldierung von Inter-MFI-Guthaben oder die Ermittlung der Mindestreservebasis erforderlich ist. Positionen gegenüber der übrigen Welt (Gebietsfremde des Euro-Währungsgebiets) sind nur für Einlagen mit vereinbarter Laufzeit von über zwei Jahren, Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von über zwei Jahren und Repos (zur Berechnung der Mindestreservebasis) und für den Gesamtbetrag der Einlagen (zur Ermittlung des Auslandssektors) notwendig.

(v) Erstellung von Stromgrößenstatistiken

Die EZB erstellt Stromgrößenstatistiken für die monetären Aggregate und ihre Gegenposten, die über die während des Kalendermonats getätigten finanziellen Transaktionen informieren, und berechnet auf deren Grundlage die Wachstumsrate der Aggregate. Die konsolidierte Bilanz liefert Daten zu Aktiva und Passiva und zusätzliche statistische Daten im Zusammenhang mit Bewertungsänderungen und bestimmten anderen Berichtigungen, wie beispielsweise Abschreibungen von Krediten. Finanzielle Transaktionen werden ermittelt als Unterschied zwischen den an den monatlichen Meldestichtagen vorhandenen Bestandspositionen, wobei die Auswirkung von Veränderungen, die nicht auf Transaktionen zurückzuführen sind, herausgerechnet wird. Zu diesem Zweck benötigt die EZB statistische Daten über diese Einflüsse, die sich auf nahezu alle Posten der MFI-Bilanz beziehen können. Diese Informationen werden als Berichtigungen in Form von Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen und Neubewertungen und Abschreibungen/ Wertberichtigungen auf Kredite übermittelt. Ferner benötigt die EZB Erläuterungen zu den in Neuklassifizierungen und sonstige Berichtigungen enthaltenen Vorgängen. Gesonderte statistische Informationen werden benötigt, soweit NZBen und andere MFI berührt sind.

(vi) Vorlagefrist

Die EZB erhält eine aggregierte Monatsbilanz mit den Positionen von MFI in jedem am Euro-Währungsgebiet teilnehmenden Land bis zum Geschäftsschluss des fünfzehnten Arbeitstags nach dem Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen; gesetzliche Feiertage werden berücksichtigt. Die NZBen entscheiden darüber, wann sie die Daten von den berichtenden Instituten benötigen, um diesen Termin einhalten zu können, wobei sie auch der vorgeschriebenen rechtzeitigen Vorlage für das ESZB-Mindestreservesystem Rechnung tragen müssen.

## 2.4 Die vierteljährliche Bilanzstatistik

Bestimmte Daten sind für die Berechnung von monetären Aggregaten für den Euroraum nicht unbedingt erforderlich, werden aber für die eingehendere Analyse der monetären Entwicklung oder für sonstige statistische Zwecke, beispielsweise die Finanzierungsrechnung, benötigt. Ziel ist es, für diese Zwecke nähere Angaben zu bestimmten Bilanzposten zu erhalten.

Die vierteljährlichen Daten werden nur für Schlüsselpositionen der aggregierten Bilanz zur Verfügung gestellt (die Hauptpositionen sind in der linken Spalte der Tabelle 2 in Anhang I aufgeführt). Darüber hinaus bietet sich der EZB eine gewisse Flexibilität bei der Berechnung der Aggregate, wenn aus Zahlen einer höheren Aggregationsebene hervorgeht, dass die betreffenden Daten wahrscheinlich nicht signifikant sind.

(a) Fristengliederung der Kreditgewährung an Nicht-MFI im Euro-Währungsraum

Um die Fälligkeitsstruktur der gesamten Kreditgewährung (Kredite und Wertpapiere) von MFI überwachen zu können, sind vierteljährlich die Kredite an Nicht-MFI in Kredite nach ein- und fünfjähriger Ursprungslaufzeit und die Bestände an von Nicht-MFI begebenen Wertpapieren mit einjähriger Laufzeit aufzugliedern.

(b) Sektorenuntergliederungen in der konsolidierten Bilanz

Die vierteljährliche Sektorenuntergliederung von Aktiv- und Passivposten gegenüber Nicht-MFI im Euro-Währungsgebiet erfolgt (wo möglich) nach öffentlichen Haushalten (Zentralstaat (S.1311), Ländern (S.1312), Gemeinden (S.1313), Sozialversicherung (S.1314)) und sonstigen Gebietsansässigen (sonstige Finanzinstitute (S. 123), Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125), nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11), private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.14 und S.15 zusammengenommen)). Um die sektoralen Komponenten der monetären Aggregate feststellen zu können, wäre es theoretisch notwendig, die Sektorengliederung mit einer detaillierten Untergliederung der Verbindlichkeiten aus Einlagen (nach Instrumenten, Fälligkeit und Euro bzw. sonstigen Währungen) zu verknüpfen. Angesichts des sich daraus ergebenden Berichtsaufwands werden die Datenanforderungen auf bestimmte Hauptpositionen der Bilanz beschränkt (d.h. Verbindlichkeiten gegenüber Nicht-MFI aus Einlagen; Kredite an Nicht-MFI und Bestände an Wertpapieren, die von Nicht-MFI begeben wurden).

(c) Untergliederung von Krediten an Nicht-MFI nach Wirtschaftszweigen der Kreditnehmer

Die Untergliederung der Kredite an Nicht-MFI im Euro-Währungsgebiet beschränkt sich auf die Teilspektoren „nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, private Haushalte“ sowie „private Organisationen ohne Erwerbszweck“. Es werden also unterschieden: Kredite an Unternehmen, an private Haushalte (mit Untergliederung in Konsumentenkredite, Wohnungsbaukredite und sonstige (übrige) Kredite) sowie an private Organisationen ohne Erwerbszweck.

(d) Gliederung nach Ländern

Zwischen Geschäftspartnern innerhalb und außerhalb des Euro-Währungsgebiets ist u.a. im Hinblick auf die Übergangserfordernisse zu unterscheiden (Anhang I, Tabelle 4).

(e) Gliederung nach Währungen

Eine Minimal-Aufgliederung der Positionen von MFI in den wichtigsten Nicht-EU-Währungen ist erforderlich, um Geld- und Kreditstatistiken mit um Wechselkursänderungen bereinigten Stromgrößen erstellen zu können, soweit diese Aggregate so definiert sind, dass sie alle Währungen zusammen enthalten. Nur die Schlüsselpositionen der Bilanz werden nach den wichtigsten internationalen Währungen untergliedert (USD, JPY und CHF – Anhang I, Tabelle 5).

(f) Sektorengliederung von Positionen gegenüber Geschäftspartnern außerhalb des Euroraums (sonstige EU-Mitgliedstaaten und übrige Welt)

Bei den MFI-Positionen gegenüber Geschäftspartnern außerhalb des Euro-Währungsgebiets muss zwischen Positionen gegenüber Banken (oder MFI in EU-Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets) und Nicht-Banken unterschieden werden; innerhalb des Nicht-Bankensektors ist eine Unterscheidung zwischen öffentlichen Haushalten und sonstigen Gebietsansässigen erforderlich. Soweit das ESVG 1995 nichts anderes vorsieht, greift die Sektorenuordnung nach den Leitlinien für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, dem „System of National Accounts“, SNA 93.

(g) Vorlagefrist

Die Daten für die vierteljährlichen Statistiken werden der EZB von den NZBen bis zum Geschäftsschluss des achtundzwanzigsten Arbeitstags nach dem Ende des Monats übermittelt, auf den sie sich beziehen. Die NZBen entscheiden darüber, wann sie die Daten von den berichtenden Instituten benötigen, um diesen Termin einhalten zu können.

## 2.5 Auf Bilanzstatistiken der MFI und Statistiken über die internationale Rolle des Euro gestützte makroprudentielle Indikatoren

Gemäß Artikel 3.3 der Satzung ist das ESZB aufgefordert, zur Stabilität des Finanzsystems

beizutragen. Geld- und Bankenstatistiken (einschließlich Finanzmarktdaten) sind hierfür Hauptdatenquellen. Wo immer verfügbar, werden die von nationalen Aufsichtsbehörden bereitgestellten aggregierten bankaufsichtlichen Daten (Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung, Zahlungsfähigkeit usw.) ebenfalls verwendet, zusammen mit Daten der Finanzierungsrechnung (insbesondere Bilanzdaten). (Ebenso werden bestimmte Zahlungsbilanzdaten und allgemeine wirtschaftsstatistische Daten von Bedeutung sein). Zu makroprudentiellen Zwecken werden bestimmte Zahlen aus den Bilanzen der Kreditinstitute verwendet, wenn ein erheblicher Unterschied zwischen dem MFI-Sektor als Ganzem und dem Teilssektor der Kreditinstitute besteht.

Im Bereich der Statistiken über die internationale Rolle des Euro wird unter Verwendung einer Vielzahl von Quellen eine statistische Datenbank entwickelt. Genutzt werden: die Databank Services der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) (internationale Bankdaten, Daten über internationale Swapmärkte, Währungsreserven und Finanzderivate) und die MFI-Bilanzdaten.

## 2.6 Finanzderivate

Einige Daten über Finanzderivate sind innerhalb der EZB und, allgemeiner gesprochen, des Eurosystems bereits verfügbar. Derzeit sind Derivate in der MFI-Bilanz prinzipiell auf Bruttobasis und zu Marktpreisen aufzuführen

(sofern nicht nationale Rechnungslegungsvorschriften den außerbilanziellen Ausweis erfordern), und zwar unter den „sonstigen Forderungen“ oder „sonstigen Verbindlichkeiten“ (ohne nähere Untergliederung); sie werden daher netto in „sonstige Gegenposten zu M3 (Residualgröße)“ eingeschlossen. (Soweit sie Positionen gegenüber Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets darstellen, werden sie ohne weitere Untergliederung auch in der Zahlungsbilanz und im Auslandsvermögensstatus erfasst). Die Aufbereitung dieser Daten für geldpolitische Analysezwecke und zur Beurteilung der Stabilität des Finanzsystems erfordert möglicherweise mehr Aufwand. Die EZB hat deshalb mit einer Untersuchung der möglichen Auswirkung von Derivaten auf die Geldpolitik und insbesondere auf den monetären Transmissionsmechanismus im Euro-Währungsgebiet begonnen. Die Studien dienen auch der Untersuchung verschiedener Informationsquellen über Derivate mit dem Schwerpunkt auf etwaigen Lücken im Datenbedarf auch für bankaufsichtliche Zwecke sowie der Datenverfügbarkeit im Rahmen des Eurosystems.

Die EZB hat ferner ein starkes Interesse sowohl an Preisindikatoren für Derivate als auch an globalen Statistiken über den Derivatemarkt. Im Hinblick auf letztere nutzt die EZB schon umfassend die von der BIZ bereitgestellten Daten ebenso wie private Quellen, aber dennoch kann eine weitere Ausdehnung des Bestands an verfügbaren Informationen erforderlich werden.

## 3 Sonstige Statistiken im Zusammenhang mit finanziellen Mittlertätigkeiten

Zusätzlich zu der konsolidierten MFI-Bilanz und den daraus abgeleiteten Statistiken ist eine Reihe sonstiger Statistiken im Zusammenhang mit finanziellen Mittlertätigkeiten für geldpolitische Zwecke von großer Bedeutung. Die in den folgenden Abschnitten erläuterten Statistiken sind noch nicht harmonisiert und durch EZB-Verordnungen geregelt worden. In der Zwischenzeit greift die EZB weiterhin auf Statistiken zurück, die von den nationalen Institutionen gemäß ihrer jeweiligen rechtlichen Befugnisse erhoben werden.

### 3.1 Sonstige (nichtmonetäre) Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen)

Der Teilssektor „Sonstige (nichtmonetäre) Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen)“ (OFI) umfasst alle finanziellen Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften, deren Hauptfunktion darin besteht, finanzielle Mittlertätigkeiten auszuüben,

und die gegenüber anderen institutionellen Einheiten, die keine MFI sind, zu diesem Zweck Verbindlichkeiten eingehen, die nicht die Form von Zahlungsmitteln, Einlagen und/oder engen Substituten für Einlagen haben. Im ESVG 1995 werden sie als „Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen)“ klassifiziert.

Das Interesse an Statistiken über OFI hat zwei Gründe. Zum einen werden Daten über OFI benötigt, um ihre Rolle in finanziellen Mittler-tätigkeiten zu beobachten und – in Verbindung mit den MFI-Statistiken – ein umfassendes Bild der finanziellen Mittler-tätigkeiten im Euroraum zu vermitteln. Da ihre Aktivitäten die in den MFI-Bilanzstatistiken erfassten Geschäfte ergänzen und insbesondere angesichts der Tatsache, dass für statistische Zwecke der EZB sonstige Finanzinstitute, die ganz oder teilweise im Besitz von MFI sind, nicht in der MFI-Bilanz konsolidiert werden, ist es notwendig, statistische Daten über OFI zu erfassen, um das finanzielle Bild des Euro-Währungsgebiets zu vervollständigen. Da OFI in manchen Fällen Tochtergesellschaften von MFI oder eng mit ihnen verbunden sind, können als Folge der Übertragung von Forderungen und Verbindlichkeiten des Sektors der MFI an den Sektor der OFI Informationen verloren gehen. Zum anderen hat die EZB die sonstigen Finanzinstitute zu beobachten, um sicherzustellen, dass die Liste der MFI aktuell, richtig und so homogen wie möglich bleibt. Wie in der Verordnung EZB/1998/16 (Anhang I, Teil I.1) erwähnt wird, könnte die Fortentwicklung des Finanzwesens Auswirkungen auf die Beschaffenheit von Finanzinstrumenten haben und Institute dazu veranlassen, ihren geschäftlichen Schwerpunkt zu verlagern mit der Folge, dass diese Instrumente emittieren, die enge Substitute für Einlagen sind. Diese Aufgabe wird regelmäßig im Rahmen der Pflege der MFI-Liste durchgeführt.

Im Laufe des Jahres 2000 begann die EZB damit, die Nutzeranforderungen in diesem Bereich genauer zu ermitteln und abzuschätzen, in welchem Umfang diese Anforderungen durch auf nationaler Ebene gegenwärtig verfügbare Daten erfüllt werden könnten. Nutzer

benötigen statistische Daten zu den Unterkategorien der im OFI-Teilsektor enthaltenen finanziellen Kapitalgesellschaften. Das Interesse an Teilspektordaten spiegelt die Tatsache wider, dass die finanziellen Kapitalgesellschaften des OFI-Teilsektors eine heterogene Gruppe von Instituten bilden. Vorrangiges Ziel ist die Erhebung von Bilanzstatistiken ähnlich wie bei MFI, jedoch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Geschäftsarten.

### 3.2 Zinssätze

Daten über Zinssätze werden benötigt, um die Transmission der Geldpolitik zu beobachten – also den Prozess, in dem EZB-Zinssätze und deren Änderungen die Wirtschaft beeinflussen. Sie geben auch Auskunft über die sich ändernde Struktur des Finanzsystems und über sektorale Finanzpositionen.

Zinssätze können in drei Kategorien eingeteilt werden:

- (a) vom EZB-Rat festgesetzte EZB-Zinssätze, die die an das Eurosystem zu zahlenden oder vom Eurosystem zu erhaltenden Zinssätze bestimmen;
- (b) Geldmarktzinssätze im Euroraum sowie Zinssätze für sonstige marktfähige Wertpapiere und
- (c) von MFI in anderen Geschäftsbereichen im Euro-Währungsgebiet erhobene oder bezahlte Zinssätze.

Zinssätze der Kategorien (a) und (b) stellen kein Problem der Datenbeschaffung dar. Bezüglich der Kategorie (c) werden im Monatsbericht der EZB seit Januar 1999 monatlich zehn Zinssätze im Kundengeschäft der Banken des Euro-Währungsgebiets veröffentlicht, und zwar sechs Einlagenzinssätze (für täglich fällige Einlagen, für Einlagen mit vereinbarten Laufzeiten von bis zu einem Jahr, bis zu zwei und über zwei Jahren und für Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von bis zu drei und über drei Monaten) und vier Kreditzinssätze (für Unternehmenskredite bis zu einem und über ein Jahr; für Konsumentenkredite und Wohnungsbaukredite an private Haushalte). Die Daten basieren auf bestehenden

nationalen Zinsstatistiken. Dieser Ansatz unterliegt folgenden Einschränkungen: Da die zugrunde liegenden Daten nicht harmonisiert sind, sollten die Ergebnisse mit Vorsicht und nur für statistische Zwecke verwendet werden. Interpretiert werden sollten eher die Veränderungen der Zinssätze als ihre absolute Höhe. Ferner sind die derzeit verfügbaren Daten nur grob unterteilt und unterscheiden nicht zwischen Zinsen für neue und bereits bestehende Geschäfte, was die Verwendbarkeit dieser Daten für die Analyse der monetären Transmission und für andere Zwecke einschränkt.

Daher hat das Eurosystem im Jahr 2000 mit der Arbeit an einem verbesserten Ansatz begonnen. Ziel ist es, eine Reihe von Zinssätzen des Euro-Währungsgebiets für Kundeneinlagen und Kredite zu erfassen, die harmonisiert, vollständig und detailliert sind sowie der Innovation des Finanzwesens Rechnung tragen können. In jedem Fall sollten sie in Verbindung mit anderen Geld- und Bankenstatistiken wie auch mit EZB-Zinssätzen und Marktzinssätzen zweckmäßig genutzt werden können. Die Zinsstatistik für das Kundengeschäft im Euroraum sollte ein gutes Bild über die Entwicklung der Zinssätze für das normale Kundengeschäft der MFI vermitteln.

Der für die Erarbeitung einer harmonisierten Methodologie benötigte Zeitrahmen hängt

größtenteils von der Komplexität des Nutzerbedarfs ab. Auf dem künftigen methodischen Ansatz basierende und gemäß einer neuen EZB-Verordnung erhobene Daten werden voraussichtlich nicht vor Anfang 2002 zur Verfügung stehen. In der Zwischenzeit greift die EZB weiterhin auf nationale Daten zurück, über die die NZBen gemäß ihrer jeweiligen rechtlichen Befugnisse verfügen.

### 3.3 Hypothekarkreditstatistik

Da die Entwicklung der Kredite auf den Märkten für Gewerbeimmobilien und Wohneigentum für die Geldpolitik (und auch hinsichtlich der Stabilität des Finanzsystems) häufig von Bedeutung ist, werden durch Hypotheken besicherte Kredite für Immobilien (Wohneigentum und/oder Gewerbeimmobilien) genau beobachtet. Im Rahmen der Verordnung EZB/1998/16 bereitgestellte Daten zu Hypothekarkrediten, nämlich den privaten Haushalten zum Erwerb von Wohneigentum gewährte Kredite, decken lediglich einen Teil des Wohnungsbau-Kreditgeschäfts ab und beinhalten keine Kredite für Gewerbeimmobilien. Derzeit wird an der Ermittlung der Nutzeranforderungen für eine erweiterte Hypothekarkreditstatistik gearbeitet. Diese Anforderungen dürften zum großen Teil anhand bereits verfügbarer nationaler Daten erfüllt werden.

## 4 Wertpapierstatistik (einschließlich Aktienstatistik)

Informationen über Wertpapieremissionen und -bestände spielen eine wichtige Rolle bei der monetären Analyse und der Finanzanalyse. Für Kreditnehmer stellen Wertpapieremissionen eine Alternative zur Kreditfinanzierung durch Banken dar. Gläubiger von Vermögenswerten betrachten Bankeinlagen, von Banken begebene marktfähige Wertpapiere (die in M3 enthalten sind, wenn sie eine Ursprungslaufzeit von zwei Jahren oder weniger haben) und andere Wertpapiere als Teilsubstitute. Daher ergänzen die Wertpapierstatistiken die monetären und die (anderen) Finanzdaten. Im Zeitverlauf können sich Verschiebungen bei der Finanzierung zwischen dem Bankensystem und den Wertpapiermärkten auf die

Transmission der Geldpolitik auswirken. Daten zum Wertpapierumlauf geben Auskunft über die Kapitalmarkttiefe, während Emissionen in Euro durch Gebietsfremde des Euro-Währungsgebiets zur Beurteilung der internationalen Rolle des Euro herangezogen werden können.

Gegenwärtig erstellt die EZB Hauptaggregate und Analysen von Sektoren, die berichten über: (i) Emissionen von Gebietsansässigen des Euroraums, unabhängig von der Währung und (ii) Wertpapieremissionen in Euro und den nationalen Währungseinheiten der am Euroraum teilnehmenden Mitgliedstaaten, ungeachtet dessen, wer der Emittent ist. Die Daten über Emissionen

von im Euro-Währungsgebiet Ansässigen werden monatlich und die Daten über Emissionen von Gebietsfremden vierteljährlich bereitgestellt, beginnend mit den in Umlauf befindlichen Wertpapieren Ende Dezember 1998. (Daten für weiter zurückliegende Zeiträume stehen in Kürze zur Verfügung). Die Statistiken umfassen Wertpapiere ohne Aktien (Schuldverschreibungen) und sind gegliedert nach Ursprungslaufzeit, Gebietsansässigkeit des Emittenten, Nominalwährung und für auf Euro lautende Emissionen, auch nach Emissionssektoren. Verfügbar sind die Daten über den Wertpapierumlauf, den Brutto-Absatz, die Tilgungen und den Netto-Absatz. In Zusammenarbeit mit der BIZ (für auf Euro lautende Emissionen durch

Gebietsfremde des Euroraums) erfasst das Eurosystem die Daten gemäß dem ESVG 1995, wo immer es möglich und zweckmäßig ist.

Angaben über börsennotierte Aktien stehen ebenfalls in Kürze zur Verfügung. Ferner wird über die Implementierung eines nachhaltigen statistischen Ansatzes nachgedacht, der nicht nur die Wertpapieremissionen, sondern auch, soweit wie möglich, die Identität der Gläubiger von Wertpapieren abdeckt. In der Zwischenzeit greift die EZB weiterhin auf nationale Daten zurück, die nach nationalem Recht erfasst werden sowie auf von sonstigen Quellen veröffentlichte Daten.

## 5 Zahlungsbilanz und Auslandsvermögensstatus

### 5.1 Einleitung

Um die Durchführung der Geld- und Währungspolitik zu unterstützen, erfasst die EZB monatliche, vierteljährliche und jährliche Daten zur Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus des Euroraums. Der Umfang, die zugrunde liegenden Konzepte und die Zeitpläne zur Umsetzung der unterschiedlichen Zahlungsbilanzstatistiken des Euro-Währungsgebiets sind in der Leitlinie EZB/1998/17 geregelt. Daten zur Zahlungsbilanz für den gesamten Euroraum sind erforderlich; die EZB verwendet oder benötigt keine Daten über grenzüberschreitende Transaktionen innerhalb des Euro-Währungsgebiets, mit der wichtigen Ausnahme von „Wertpapieranlagen“ und „Einkünfte aus Wertpapieranlagen“, bei denen die Verbindlichkeiten des Wertpapieranlagen-Aggregats des Euroraums mittelbar durch die Subtraktion der Transaktionen/Bestände der Mitgliedstaaten in Wertpapieren des Euroraums von der Gesamtsumme der Verkäufe/Emissionen von Wertpapieren durch alle Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets ermittelt werden. Dies geschieht aufgrund der Tatsache, dass die Berichtspflichtigen im Euroraum häufig nicht die Gebietsansässigkeit des Käufers/Gläubigers der

im Euroraum emittierten Wertpapiere feststellen können.

Die Anforderungen der EZB entsprechen so weit wie möglich den in der 5. Auflage des Zahlungsbilanzhandbuchs des Internationalen Währungsfonds (IWF) (BPM5) festgelegten Standards, die mit den neuen (1993) internationalen Leitlinien für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, dem „System of National Accounts“ (SNA 93) und mit dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 (ESVG 1995) übereinstimmen. Die EZB hat jedoch einige Harmonisierungsvorschläge speziell zu den Aggregaten der Zahlungsbilanz und des Auslandsvermögensstatus der Europäischen Union und des Euroraums erlassen (z.B. die übereinstimmende Anwendung der MFI-Definition).

### 5.2 Monatliche Hauptposten der Zahlungsbilanz

Ziel der monatlichen Hauptposten ist es, den Nutzern die Beobachtung der Stromgrößen der Leistungs- und Kapitalbilanz zu ermöglichen, die sich auf die monetäre Lage des Euro-Währungsgebiets und den Wechselkurs

auswirken. Hierzu beschränkt sich die Anforderung der EZB bezüglich der monatlichen Zahlungsbilanzdaten auf weitgefasste Aggregate. Die Leistungsbilanz und die Bilanz der Vermögensübertragungen sind hochaggregiert. Die Kapitalbilanz, in der große und variable Ströme, die die monetäre Lage im Euro-Währungsgebiet beeinflussen, eher zu finden sind, ist ausführlicher dargestellt. Die monatlichen Hauptposten sind in Anhang 2, Tabelle 1 aufgeführt. Die Stromgrößen, die die Transaktionen mit Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets darstellen, werden in allen Fällen gesondert nach Einnahmen und Ausgaben/Netto-Forderungen und -Verbindlichkeiten benötigt.

Monatliche Hauptposten müssen der EZB bis zum dreißigsten Werktag nach dem Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen, übermittelt werden.

Die kurze Frist für die Bereitstellung der monatlichen Hauptposten, ihre hochaggregierte Form und ihre Verwendung als Entscheidungshilfe für die Geldpolitik lassen, wo es unvermeidlich ist, eine Abweichung von internationalen Standards zu. Die Ermittlung von Daten auf durchgehender Periodenabgrenzungs- oder Transaktionsbasis ist nicht erforderlich. Die Mitgliedstaaten können die Daten zur Leistungs- und Kapitalbilanz auf der Basis von Zahlungsströmen zur Verfügung stellen. Falls zur Einhaltung der Meldefrist notwendig, werden auch Schätzungen oder vorläufige Daten akzeptiert. Einige Positionen, z.B. reinvestierte Gewinne von Direktinvestitionen, müssen eventuell geschätzt werden. Die monatlichen Angaben werden alle drei Monate vor dem Hintergrund detaillierterer vierteljährlicher Daten revidiert.

### 5.3 Vierteljährliche und jährliche Zahlungsbilanz

Die vierteljährliche und jährliche Zahlungsbilanz sehen eine detailliertere Information vor und erlauben eine tiefere Analyse der außenwirtschaftlichen Transaktionen. Die weitere Untergliederung beschränkt sich zum einen auf die Bilanz der Einkommen innerhalb der Leistungsbilanz, wobei eine Trennung zwischen

Erwerbs- und Vermögenseinkommen gemacht wird, von denen das letztere weiter untergliedert wird; und, zweitens, auf die Kapitalbilanz, die vierteljährlich Angaben zu Instrumenten und Sektoren bereitstellt, die mit den Standardkomponenten des IVF kompatibel, aber nicht identisch sind. Die vierteljährliche und jährliche Zahlungsbilanz sind in Anhang 2, Tabelle 2 dargestellt.

Gemäß den Leitlinien für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, dem „System of National Accounts“ (SNA 93), empfiehlt die 5. Auflage des Zahlungsbilanzhandbuchs des Internationalen Währungsfonds (IWF) (BPM5) die Erhebung von Zinsen auf Periodenabgrenzungsbasis. Diese Empfehlung betrifft die Leistungsbilanz (Vermögenseinkommen), mit entsprechenden Auswirkungen auf die Kapitalbilanz. Für die Zahlungsbilanzstatistiken des Euro-Währungsgebiets sind periodengerecht ermittelte Vermögenseinkommensdaten nur auf vierteljährlicher Basis erforderlich.

Die vierteljährlichen Zahlungsbilanzdaten sind der EZB innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Vierteljahrs, auf das sich die Daten beziehen, zur Verfügung zu stellen. Die jährlichen Daten zur aggregierten Zahlungsbilanz des Euroraums sind der EZB innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Jahres, auf das sich die Daten beziehen, zur Verfügung zu stellen.

### 5.4 Monetäre Darstellung der Zahlungsbilanz

Außenwirtschaftliche Transaktionen des MFI-Sektors des Euro-Währungsgebiets spiegeln die außenwirtschaftlichen Transaktionen von gebietsansässigen Nicht-MFI bezüglich der Leistungs-, Vermögensübertragungs- und Kapitalbilanz wider. Diese Transaktionen werden auch durch Änderungen in den außenwirtschaftlichen Forderungen und Verbindlichkeiten in der konsolidierten Bilanz der MFI des Euro-Währungsgebiets abgebildet, die innerhalb der Geld- und Bankenstatistik des Euro-Währungsgebiets erstellt werden. Die außenwirtschaftlichen Nettoforderungen (d.h. außenwirtschaftliche Forderungen abzüglich außenwirtschaftliche Verbindlichkeiten) in der

konsolidierten Bilanz der MFI stellen den außenwirtschaftlichen Gegenposten zu M3 dar. Da sowohl die Zahlungsbilanz als auch die Geld- und Bankenstatistik von einem übereinstimmenden methodischen Rahmen abgeleitet sind, sollten die Transaktionen von Nicht-MFI mit Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets im Sinne der Zahlungsbilanz die Änderung in der Netto-Auslandsposition des MFI-Sektors des Euro-Währungsgebiets in der Geld- und Bankenstatistik widerspiegeln. Dadurch würde eine Darstellung der Zahlungsbilanz, in der Transaktionen von Nicht-MFI und MFI getrennt dargestellt werden (eine „monetäre Darstellung“), die monetären Entwicklungen im Euro-Währungsgebiet verdeutlichen und Entwicklungen in der Zahlungsbilanz und monetäre Entwicklungen in Beziehung zueinander setzen. Insbesondere sollte es dadurch möglich sein, die Beiträge von Nicht-MFI des Euro-Währungsgebiets an außenwirtschaftlichen Transaktionen (in der Leistungs-, Vermögensübertragungs- und Kapitalbilanz) zu der Gesamtänderung der Netto-Auslandsposition des MFI-Sektors festzustellen.

### 5.5 Auslandsvermögensstatus

Die EZB erstellt jährlich den Auslandsvermögensstatus für den Euroraum als Ganzes. Diese jährliche Bestandsstatistik der außenwirtschaftlichen Forderungen und Verbindlichkeiten des Euroraums zeigt die Struktur der

außenwirtschaftlichen Finanzposition des Euroraums und ergänzt die Angaben der Zahlungsbilanz zur Analyse der Geld- und Währungspolitik. Regelmäßige Angaben zu Bestandsdaten bilden zudem eine Plausibilitätskontrolle für die Stromgrößen der Zahlungsbilanz.

Die erforderliche Aufgliederung basiert auf den Standardkomponenten des Auslandsvermögensstatus, wie in der 5. Auflage des Zahlungsbilanzhandbuchs des Internationalen Währungsfonds (IWF) (BPM5) sowie in der Aufgliederung für die vierteljährliche und jährliche Zahlungsbilanz in Anhang 2, Tabelle 4 dargestellt. Konzepte und Definitionen stimmen mit den Stromgrößen der Zahlungsbilanzstatistik überein.

Der getrennte Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten im Auslandsvermögensstatus erfordert von den teilnehmenden Mitgliedstaaten die Unterscheidung zwischen Positionen mit Ansässigen anderer Länder des Euroraums und Positionen mit Gebietsfremden des Euroraums. Gegenwärtig ist dies nicht für alle Positionen möglich, und der Auslandsvermögensstatus wird folglich auf Nettobasis veröffentlicht.

Die Daten zum Auslandsvermögensstatus sind der EZB innerhalb von neun Monaten nach dem Ende des Jahres, auf das sich die Daten beziehen, zur Verfügung zu stellen.

## 6 Währungsreserven des Eurosystems

Die Währungsreserven des Euroraums sind hochgradig liquide und marktfähige Forderungen einwandfreier Bonität, die von der EZB („zusammengelegte Währungsreserven“) und den nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten („nicht zusammengelegte Währungsreserven“) gegenüber Gebietsfremden des Euroraums gehalten werden und auf Fremdwährung (d.h nicht auf Euro) lauten. Sie schließen ferner Gold, Sonderziehungsrechte (SZR) und die Reservepositionen beim IWF ein. Die Währungsreserven werden auf Bruttobasis

ohne eine Verrechnung der reserveähnlichen Verbindlichkeiten (mit Ausnahme der Kategorie der Finanzderivate unter dem Unterpunkt Devisen) erfasst.

Änderungen der Währungsreserven aufgrund von Transaktionen werden in der Zahlungsbilanz des Euroraums verzeichnet. Die Währungsreserven des Eurosystems werden ferner jeden Monat als Monatsendstände veröffentlicht.

Reserveähnliche Forderungen des Eurosystems, die diese Definition nicht erfüllen, und zwar auf Euro lautende Forderungen gegenüber Gebietsfremden (z.B. TARGET-Salden) und auf Fremdwährungen lautende Forderungen gegenüber Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets, z.B. auf Fremdwährung lautende Einlagen bei Bankinstituten mit Sitz im Euro-Währungsgebiet, werden in der Zahlungsbilanz und dem Auslandsvermögensstatus nicht als Währungsreserven des Euroraums behandelt.

Auf Fremdwährungen lautende Forderungen gegenüber Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets werden jedoch im IWF/BIZ-„Template on International Reserves and

Foreign Currency Liquidity“ erfasst. Letzteres umfasst ferner Daten zu reserveähnlichen Verbindlichkeiten des Eurosystems. Es enthält darüber hinaus eine Aufgliederung der Währungsreserven des Eurosystems nach den im Korb für die Sonderziehungsrechte des IWF enthaltenen Währungen (insgesamt) und anderen Fremdwährungen (insgesamt), mit einer zeitlichen Verzögerung von drei Monaten (zu den Aufgliederungen siehe Anhang 2, Tabelle 3).

Die zur Erfüllung der Anforderungen des „Template“ notwendigen ausführlichen Angaben stehen der EZB innerhalb von drei Wochen nach dem Ende des Monats, auf den sich die Daten beziehen, zur Verfügung.

## 7 Effektive Wechselkurse des Euro

Der nominale effektive Wechselkurs ist ein summarisches Maß für den Außenwert einer Währung gegenüber den Währungen der wichtigsten Handelspartner des Euro-Währungsgebiets, während der reale effektive Wechselkurs – errechnet durch Deflationierung des nominalen Wechselkurses mit geeigneten Preis- oder Kostenindizes – der am häufigsten verwendete Indikator für die internationale Wettbewerbsfähigkeit im Hinblick auf Preise und Kosten ist.

Die EZB berechnet und veröffentlicht eine Reihe von effektiven Wechselkursen für den Euro. Die nominalen Wechselkurse sind als gewichtete geometrische Mittel der bilateralen Wechselkurse des Euro gegenüber den Währungen der Partnerländer definiert. Die realen Wechselkurse sind als gewichtete geometrische Mittel der relativen Preise

(Kosten) zwischen dem Euro-Währungsgebiet und jedem Handelspartner, gemessen in einer einheitlichen Währung, definiert.

Die den Handelspartnern zugeordneten Gewichte werden von Anteilen am Handel mit Industriegütern abgeleitet. Die Gewichte beziehen sowohl Angaben über Exporte als auch über Importe ein, ohne Berücksichtigung des Handels innerhalb des Euroraums. Die Importgewichte sind die einfachen Anteile jedes Partnerlandes an den gesamten Importen des Euro-Währungsgebiets aus den Partnerländern. Exporte werden doppelt gewichtet zur Einbeziehung von „Drittmarkteffekten“, d.h. um den Wettbewerb zu berücksichtigen, dem sich die Exporteure des Euroraums auf ausländischen Märkten sowohl von den heimischen Produzenten als auch von Exporteuren aus Drittländern gegenübersehen.

## 8 Finanzierungs- und Geldvermögensrechnung für die Währungsunion

### 8.1 Einleitung

Die Finanzierungs- und Geldvermögensrechnung für die Währungsunion (FGWU) bietet ein breites Spektrum an finanzieller Information für die geldpolitische Analyse. Zu diesem Zweck werden vierteljährliche Daten der Geldvermögensrechnung sowie der Finanzierungsrechnung für die Währungsunion bereitgestellt. Zudem werden beide Rechensysteme aufeinander abgestimmt, wobei die Daten über Vermögenspreise einen zusätzlichen Beitrag leisten.

Die FGWU erweitert die Analyse des Transmissionsmechanismus der Geldpolitik. Sie unterstützt ferner die Konjunkturanalysen und die gesamtwirtschaftlichen Prognosen für private Haushalte, Unternehmen und andere Wirtschaftssubjekte. Dies gilt ebenfalls für die finanziellen Entwicklungen mit öffentlichen Haushalten sowie dem Ausland. Zudem bilden die Zahlen der FGWU den Rahmen, innerhalb dessen die Plausibilität monatlicher Daten aus der Banken-, der Zahlungsbilanz-, der Wertpapieremissions- und der Finanzstatistik des Staats beurteilt werden können. Zu diesem Zweck wird die FGWU vierteljährlich erstellt.

Die FGWU kann auch zur Analyse von Fragen zur Beurteilung der Stabilität des finanziellen Sektors herangezogen werden, wofür Informationen über Transaktionen und Bilanzpositionen aller Wirtschaftssektoren nützlich sind.

### 8.2 Meldepflichten gemäß ESVG 1995 – jährliche Konten

Das Lieferprogramm des ESVG 1995 sieht die Erstellung von jährlichen Finanzierungskonten und Bilanzen nach Sektoren und Instrumenten gegliedert vor. Danach sind alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, zumindest die jährlichen Konten an Eurostat zu liefern. Die Anforderungen umfassen die Bereitstellung von Daten zu finanziellen Transaktionen, finanziellen Aktiva und Passiva zu Marktwerten sowie zu den übrigen Konten, dem „Umbewertungskonto“

und dem „Konto sonstiger Veränderungen“ (siehe Anhang 3, Tabellen I-5).

Das Lieferprogramm des ESVG 1995 umschreibt die Daten aus nationaler Sicht; insofern sind die Daten zum grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr und zum Auslandsvermögensstatus nicht hinreichend disaggregiert, um eine FGWU in konsolidierter Form zu erstellen. Unbeschadet dessen liefert das ESVG 1995 den Rahmen zur Sicherstellung der Konsistenz der verwendeten Definitionen und Rechenverfahren.

### 8.3 Statistische Quellen der vierteljährlichen Finanzierungs- und Geldvermögensrechnung für die Währungsunion

Zusätzlich zu den nationalen Finanzierungs- und Geldvermögensrechnungen, die demnächst gemäß ESVG 1995 bereitzustellen sind, erstellen die meisten Mitgliedstaaten auch vierteljährliche Rechnungen. Die EZB betrachtet diese vierteljährlichen Daten als wichtigen Beitrag zur Ableitung der Konten für die Währungsunion und beabsichtigt, sie – zusammen mit der Geld- und Bankenstatistik, der Zahlungsbilanzstatistik und der Wertpapieremissionsstatistik – zur Erstellung eines relativ umfassenden, wenn auch noch nicht ganz vollständigen Satzes vierteljährlicher Konten zu verwenden. Hierbei ist eine entsprechende Aggregation und Konsolidierung der Daten für den Euro-Währungsraum vorzunehmen.

### 8.4 Tabelle der Finanzierung und Investitionen nichtfinanzieller Sektoren des Euro-Währungsgebiets

Als erster Schritt zur Erstellung der vierteljährlichen FGWU wird eine Tabelle der Finanzierung und Investitionen nichtfinanzieller Sektoren (TFI) vorbereitet (siehe Anhang 3, Tabelle 6). Die TFI präsentiert die Finanzierung und die (finanziellen) Investitionen der nichtfinanziellen Sektoren des Euro-Währungsgebiets in Beziehung zu den finanziellen Kapitalgesellschaften des Euro-

Währungsgebiets und der übrigen Welt. Kurzfristige Finanzinvestitionen der nicht-finanziellen Sektoren betreffen überwiegend das Halten finanzieller Aktiva, die Bestandteile von M3 sind; sie werden durch bestimmte Forderungen gegenüber den sonstigen Finanzintermediären des Euro-Währungsgebiets ergänzt.

Langfristige Finanzinvestitionen umfassen langfristige Einlagen bei Banken und Wertpapiere, versicherungstechnische Rückstellungen sowie Aktien und Investmentfonds. Einlagen als Teil der langfristigen Finanzinvestitionen sind solche mit einer vereinbarten Laufzeit von über zwei Jahren und einer vereinbarten Kündigungsfrist von über drei Monaten. Versicherungstechnische Rückstellungen werden vorwiegend von Haushalten gegenüber Lebensversicherungsgesellschaften und Pensionskassen gehalten. Zusammen mit börsennotierten Aktien und Investmentfonds bilden sie einen wichtigen Bestandteil der langfristigen Finanzinvestitionen der Haushalte.

Die Hauptbestandteile der den nichtfinanziellen Sektoren bereitgestellten Finanzierungsmittel sind Wertpapiere, Kredite und börsennotierte Aktien. Die Netto-Finanzanlagen der nichtfinanziellen Sektoren (Bestände oder Transaktionen) werden durch Subtraktion der Finanzierungsmittel (Passiva oder Transaktionen in Passiva) von den gesamten Finanzinvestitionen (finanzielle Aktiva oder Transaktionen in finanziellen Aktiva) abgeleitet.

### **8.5 Vierteljährliche Finanzierungs- und Geldvermögensrechnung für die Währungsunion nach Sektoren**

Ein zweiter Schritt sieht die Entwicklung von umfassenderen vierteljährlichen Finanzierungs- und Geldvermögenskonten für die Währungsunion vor. Hierzu werden die an anderer Stelle des vorliegenden Dokuments beschriebenen Statistiken des Euro-Währungsgebiets und die sonstigen verfügbaren Quellen verwendet. Die Wirtschaft des Euro-Währungsgebiets wird eingeteilt in sechs Sektoren oder Teilsektoren von Gebietsansässigen, und zwar in drei nichtfinanzielle Sektoren (nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Staat und private Haushalte einschließlich privater

Organisationen ohne Erwerbszweck) und in drei finanzielle Sektoren (MFI, sonstige Finanzinstitute einschließlich Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten sowie Versicherungsgesellschaften einschließlich Pensionskassen), und den Sektor übrige Welt, der die Beziehungen zwischen den Sektoren des Euroraums und dem Ausland reflektiert (siehe Anhang 3, Tabelle 7).

Die Konten lassen sich in zwei verschiedene Matrizen (eine für die Geldvermögensrechnung und eine für die Finanzierungsrechnung) darstellen. Sie repräsentieren jeweils die finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, untergliedert nach Sektoren und finanziellen Instrumenten. Die Spalten für jeden Sektor (oder Teilsektor) enthalten die Geldvermögenskomponenten sowie die eingegangenen Verbindlichkeiten, aber auch als Saldo das Nettogeldvermögen des jeweiligen Sektors oder Teilsektors. So repräsentiert ein positiver Wert (für Bestandspositionen) eine Geldvermögenskomponente oder eine Verbindlichkeit des Sektors am Ende eines Vierteljahrs oder (für finanzielle Transaktionen) die Nettokäufe – ein negativer Wert stellt die Nettoverkäufe dar – des Sektors während eines Vierteljahres. Die Daten in den entsprechenden Feldern der Tabelle addieren sich zu Gesamtsummen der Instrumente und Sektoren. Solche Identitäten sichern die Konsistenz innerhalb der Tabelle und tragen zur Reduzierung von Fehlern in den Daten bei.

Die Nettogeldvermögen werden als Differenz zwischen den finanziellen Aktiva und Passiva berechnet, während sich der Finanzierungssaldo als Differenz zwischen den Transaktionen in finanziellen Aktiva und Passiva ergibt. Die Finanzierungsrechnung als Finanztransaktionsrechnung kann hier entsprechend um die Vermögensbildungskonten der entsprechenden Sektoren erweitert werden.

Zur Umsetzung des sektoralen Ansatzes werden verfügbare „indirekte“ Daten bei nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen durch Bilanzdaten ergänzt, die von Bilanzzentralen in den Mitgliedsländern, von Aufsichtsbehörden oder von sonstigen nationalen und internationalen Organisationen erfasst werden.

## 8.6 Finanzstatistiken für den Staatssektor

Der sektorale Ansatz für die FGWU erfordert auch die Aufstellung vierteljährlicher Finanzierungs- und Geldvermögensrechnungen für den Staat, wobei teilweise auf „indirekte“ Daten aus Statistiken für den Euroraum zurückgegriffen wird. Hierbei handelt es sich um Daten zur Erfassung der Einlagen, Kredite und Wertpapieremissionen (kurz- und langfristig) sowie um Daten für andere Finanzinstrumente, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

Zunächst werden monatlich verfügbare Daten zu Verbindlichkeiten der nationalen Zentralstaaten erfasst, unter Berücksichtigung der im Standard für die Datenverbreitung des IWF (SDDS) enthaltenen Anforderungen bezüglich der Verschuldung des Zentralstaats und der jährlichen Statistik der EZB zur Staatsverschuldung (siehe

Anhang 3, Tabelle 8). In einem zweiten Schritt werden vierteljährliche finanzielle Transaktionen sowie die Geldvermögensbestände der Zentralstaaten erfasst, gefolgt von Daten zu den Sozialversicherungen in den Mitgliedsländern. Schließlich erfolgt die Erhebung der Daten für die übrigen Teilssektoren des Staates.

Die vollständige Erfassung der Daten ermöglicht die Abstimmung zwischen den jährlichen und vierteljährlichen Finanzierungs- und Geldvermögensdaten. Anhang 3, Tabelle 9 beschreibt die Statistiken zur Verknüpfung der nationalen Daten zum Defizit und zur Änderung der Staatsschuld.

Ferner werden vierteljährliche nichtfinanzielle Konten für den Staatssektor zusammengestellt, die mit der vierteljährlichen Finanzierungsrechnung verknüpft werden.

## 9 Übergangsdaten

Die vorausgegangenen Kapitel beschreiben EZB-Statistiken so, als wäre der Übergang zum Euro bereits abgeschlossen und als hätte der Euroraum eine feste Zusammensetzung. Für die dritte Stufe bestehen jedoch besondere Anforderungen, die aus der fortgeführten Existenz nationaler Währungen vor dem Übergang zur einheitlichen Währung erwachsen und auch aus der nachfolgenden Beteiligung der Länder, die nicht von Anfang an dem Euro-Währungsgebiet angehört haben.

Erstens bestehen die nationalen Währungen der Länder des Euro-Währungsgebiets als nationale Bezeichnungen des Euro bis zur Vollendung des Übergangs auf die einheitliche Währung weiter und werden voraussichtlich in den Bilanzen der berichtenden Institute dargestellt. Zum Zwecke der monetären Statistiken fügen MFI in diesen nationalen Bezeichnungen ausgedrückte Bestände und auf Euro lautende Bestände zusammen (die Gesamtsumme aus beiden wird von den auf alle anderen Währungen lautenden Beständen abgegrenzt). Für die Zahlungsbilanzstatistik und den Auslandsvermögensstatus werden alle

Währungen des Euro-Währungsgebiets in Euro umgerechnet und auch so dargestellt.

Das zweite Charakteristikum des Übergangs erwächst aus der voraussichtlichen Teilnahme weiterer EU-Länder am Euro-Währungsgebiet nach dem Beginn der dritten Stufe. MFI müssen deshalb alle Positionen mit Gebietsansässigen der EU-Länder, die beim Beginn der dritten Stufe außerhalb des Währungsgebiets blieben, in ihren monetären Statistiken nach Ländern untergliedern können. Im Prinzip wäre es auch notwendig, diese Beträge nach Währungen zu untergliedern. Um die möglicherweise große Belastung zu reduzieren, können alle zurückliegenden Daten, die den Zeitraum vor einer Änderung in der Zusammensetzung des Euroraums abdecken, mit einer gewissen Flexibilität erstellt werden.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Diese Anforderung gilt für die Berichtspflicht der MFI in EU-Ländern innerhalb und außerhalb des Euro-Währungsgebiets. Letztere sollten Positionen sowohl gegenüber Geschäftspartnern im Euroraum als Ganzes wie auch gegenüber sonstigen einzelnen EU-Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets melden können.

Falls ein nicht teilnehmender Mitgliedstaat zu einem späteren Zeitpunkt teilnimmt, kann die EZB weiter zurückreichende Daten über die Statistik der Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus anfordern. Diese weiter zurückreichenden Daten sind für die Erstellung der Aggregate der Währungsunion auf

der Grundlage des „neuen“ Aufbaus des Euro-Währungsgebiets notwendig. Diese historischen Daten können für geldpolitische Zwecke wichtig sein und sollten vorzugsweise mindestens bis Januar 1999 zurückreichen. Eine gewisse Flexibilität bei der Bereitstellung von weiter zurückreichenden Daten (vor dem Zeitpunkt des Beitritts) ist dabei unumgänglich.

## 10 Die Übermittlung statistischer Daten

Die Übermittlung statistischer Daten innerhalb des ESZB und mit internationalen Institutionen erfordert ein effizientes, robustes und sicheres Datenaustauschsystem. Das ESZB hat geeignete Mechanismen geschaffen, um die Lieferung von Dateien sowohl für die Datenmeldungen von den NZBen an die EZB als auch für die Daten-Rückmeldung von der EZB an die NZBen sicherzustellen. Die Effizienz des Datenaustauschsystems wird von einem speziellen Telekommunikationsnetz und einem für die statistischen Dateien vereinbarten Nachrichtenformat (GESMES/CB) gewährleistet. GESMES/CB basiert auf internationalen Standards (EDIFACT, GESMES) und ist bei dem Datenaustausch und der Datenverbreitung auf

internationaler statistischer Ebene weit verbreitet; es ermöglicht den Austausch von Daten und zugehörigen Erläuterungen einschließlich statistischer Strukturen, Definitionen und Listen von statistischen Kennzahlen. Ferner erlaubt es die einfache Einbindung statistischer Datenbanken sowohl in Netzwerke als auch in Dateien-Empfangs- und -Versendungssysteme. Das gesamte System ist flexibel in Bezug auf neue statistische Anforderungen; neue Datensätze lassen sich effizient und sachgerecht integrieren. Die EZB nutzt dieses Format zunehmend beim Austausch von statistischen Daten mit Eurostat und anderen internationalen Organisationen (BIZ, IWF etc.).

## 11 Von der EZB veröffentlichte Geldmengenaggregate

Die EZB veröffentlicht monatlich eine monetäre Statistik, die wie folgt untergliedert ist:

Bargeldumlauf; Täglich fällige Einlagen (M1); Einlagen mit vereinbarter Laufzeit von bis zu zwei Jahren; Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von bis zu drei Monaten (M2); Repogeschäfte; Geldmarktfondsanteile und Geldmarktpapiere; Schuldverschreibungen von bis zu zwei Jahren (M3).

Die wichtigsten Gegenposten zur Geldmenge M3 – untergliedert nach längerfristigen Verbindlichkeiten der MFI, Krediten und Netto-Auslandsforderungen – werden ebenfalls

veröffentlicht, und zwar Bestände und Veränderungen. Zudem sind die wichtigsten Aggregate saisonbereinigt verfügbar (Bestands- und Stromgrößen). Darüber hinaus veröffentlicht die EZB vierteljährlich Daten über Kredite der MFI nach Schuldnergruppen, Arten und Ursprungslaufzeit, über Einlagen bei MFI nach Schuldnergruppen und Arten sowie über die wichtigsten Forderungen und Verbindlichkeiten der MFI gegenüber Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets.

Nähere Angaben finden sich im Monatsbericht der EZB (<http://www.ecb.int>).

## 12 Veröffentlichte Rechtsakte (vom EZB-Rat beschlossen)

Verordnung (EG) Nr. 2819/98 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 1998 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/1998/16).

Verordnung (EG) Nr. 2818/98 der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservspflicht (EZB/1998/15).

Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 1. Dezember 1998 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank in den Bereichen Zahlungsbilanz und Auslandsvermögensstatus (EZB/1998/17).

Empfehlung der Europäischen Zentralbank für eine Verordnung (EG) des Rates über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen (EZB/1998/9) (Von der Europäischen Zentralbank vorgelegt am 7. Juli 1998).

## Anhang I: Geld- und Bankenstatistik

TEIL 2

### VORGESCHRIEBENE GLIEDERUNG

Table A

Gliederung der aggregierten Bilanz des MFI-Sektors Instrumente-/Fristenkategorien, Geschäftspartner und Währungen

(„Monatliche Daten“ sind fett gedruckt und mit \* bezeichnet)

#### INSTRUMENTE- UND FRISTENKATEGORIEN

Forderungen	Verbindlichkeiten
1 <b>Kassenbestand *</b>	8 <b>Bargeldumlauf</b>
2 <b>Kredite *</b>	9 <b>Einlagen</b>
bis zu einem Jahr <sup>(1)</sup>	9.1 <b>Täglich fällige Einlagen<sup>(2)</sup> *</b>
mehr als ein Jahr und bis zu fünf Jahren <sup>(1)</sup>	9.2 <b>Einlagen mit vereinbarter Laufzeit *</b>
über fünf Jahre <sup>(1)</sup>	<b>bis zu einem Jahr *</b>
3 <b>Wertpapiere außer Aktien<sup>(2)</sup><sup>(3)</sup> *</b>	<b>mehr als ein Jahr und bis zu zwei Jahren *</b>
<b>bis zu einem Jahr<sup>(2)</sup> *</b>	<b>über zwei Jahre<sup>(2)</sup> *</b>
<b>mehr als ein Jahr und bis zu zwei Jahren<sup>(2)</sup> *</b>	9.3 <b>Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist *</b>
<b>über zwei Jahre<sup>(2)</sup> *</b>	<b>bis zu drei Monaten<sup>(2)</sup> *</b>
4 <b>Geldmarktpapiere<sup>(4)</sup> *</b>	<b>über drei Monate *</b>
5 <b>Aktien und sonstige Dividendenwerte *</b>	<b>darunter: über zwei Jahre<sup>(1)</sup> *</b>
6 <b>Sachanlagen *</b>	9.4 <b>Repogeschäfte *</b>
7 <b>Sonstige Aktiva *</b>	10 <b>Geldmarktfondsanteile *</b>
	11 <b>Ausgegebene Schuldverschreibungen<sup>(2)</sup> *</b>
	<b>bis zu einem Jahr *</b>
	<b>mehr als ein Jahr und bis zu zwei Jahren *</b>
	<b>über zwei Jahre *</b>
	12 <b>Geldmarktpapiere<sup>(5)</sup> *</b>
	13 <b>Eigenkapital *</b>
	14 <b>Sonstige Passiva *</b>

GESCHÄFTSPARTNER

Forderungen	Verbindlichkeiten
<p><b>A. Inländische Gebietsansässige *</b>  <b>Monetäre Finanzinstitute (MFI) *</b>  <b>Nicht-MFI *</b>  <b>Öffentliche Haushalte *</b>            Bund            Bundesländer            Gemeinden            Sozialversicherung  <b>Sonstige Gebietsansässige *</b>            Sonstige Finanzinstitute (S.123)            Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S.125)            Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)            Private Haushalte usw. (S.14 + S.15) <sup>(e)</sup></p> <p><b>B. Gebietsansässige in sonstigen Mitgliedsländern des Euro-Währungsraums <sup>(10)</sup> *</b>  <b>MFI *</b>  <b>Nicht-MFI *</b>  <b>Öffentliche Haushalte *</b>            Zentralstaat            Länderhaushalte            Lokale Gebietskörperschaften            Sozialversicherung  <b>Sonstige Gebietsansässige *</b>            Sonstige Finanzinstitute (S.123)            Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S.125)            Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)            Private Haushalte usw. (S.14 + S.15) <sup>(e)</sup></p> <p><b>C. Gebietsansässige in der übrigen Welt *</b>            Banken            Nichtbanken            Öffentliche Haushalte            Sonstige Gebietsansässige</p> <p><b>D. Nicht aufgliederbar</b></p>	<p><b>A. Inländische Gebietsansässige *</b>  <b>MFI *</b>  <b>darunter: Kreditinstitute *</b>  <b>Nicht-MFI *</b>  <b>Öffentliche Haushalte *</b>            Bund *            Bundesländer            Gemeinden            Sozialversicherung  <b>Sonstige Gebietsansässige *</b>            Sonstige Finanzinstitute (S.123)            Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S.125)            Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)            Private Haushalte usw. (S.14 + S.15) <sup>(e)</sup></p> <p><b>B. Gebietsansässige in sonstigen Mitgliedsländern des Euro-Währungsraums <sup>(10)</sup> *</b>  <b>MFI *</b>  <b>darunter: Kreditinstitute *</b>  <b>Nicht-MFI *</b>  <b>Öffentliche Haushalte *</b>            Zentralstaat *            Länderhaushalte            Lokale Gebietskörperschaften            Sozialversicherung  <b>Sonstige Gebietsansässige *</b>            Sonstige Finanzinstitute (S.123)            Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S.125)            Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)            Private Haushalte usw. (S.14 + S.15) <sup>(e)</sup></p> <p><b>C. Gebietsansässige in der übrigen Welt *</b>            Banken            Nichtbanken            Öffentliche Haushalte            Sonstige Gebietsansässige</p> <p><b>D. Nicht aufgliederbar</b></p>
WÄHRUNGEN	
<p><b>e Euro</b></p>	<p>Euro-Denominierung (einschließlich nationaler Währungsdenominierungen der teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten vor Abschluß des Übergangs zum Euro)</p>
<p><b>x Nicht-WU-Währungen</b></p>	<p>Sonstige Währungen (sonstige EU-Währungen, USD, JPY, CHF, sonstige)</p>

<sup>(1)</sup> Die Fristengliederung gilt nur für Kredite an Nicht-MFI.

<sup>(2)</sup> Die monatlich erforderlichen Daten beziehen sich nur auf Bestände von Wertpapieren, die von MFI im Euro-Währungsgebiet gegeben wurden. Wie bei den vierteljährlichen Daten sind die Bestände an von Nicht-MFI im Euro-Währungsgebiet ausgegebenen Wertpapieren nach den Kriterien 'bis zu einem Jahr' und 'über ein Jahr' gegliedert.

<sup>(3)</sup> Ohne Geldmarktpapiere.

<sup>(4)</sup> Bestände an Geldmarktpapieren, die von MFI ausgegeben wurden. Geldmarktpapiere umfassen hier auch die von Geldmarktfonds ausgegebenen Anteile. Bestände an marktfähigen Titeln, die die gleichen Merkmale wie Geldmarktpapiere haben können, aber von Nicht-MFI ausgegeben wurden, sind unter „Wertpapiere außer Aktien“ auszuweisen.

<sup>(5)</sup> Einschließlich Interimsguthaben, d. h. Beträge, die auf im Namen von MFI ausgegebenen vorausbezahlten Karten gespeichert sind.

<sup>(6)</sup> Einschließlich administrativ regulierter Einlagen.

<sup>(7)</sup> Einschließlich nicht übertragbarer Sichteinlagen.

<sup>(8)</sup> Von MFI ausgegebene Geldmarktpapiere.

<sup>(9)</sup> Private Haushalte (S.14) und Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15).

<sup>(10)</sup> Mitgliedstaaten der Währungsunion, d. h. das Gebiet der teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten.

<sup>(11)</sup> Die Meldung der Position „Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von über zwei Jahren“ ist vorerst freiwillig.

Tabelle 1

Monatlich erforderliche Daten

Felder mit dünner Umrandung betreffen nur mindestreservepflichtige Kreditinstitute<sup>(7)</sup>

	A. Inland					B. onstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets					C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI <sup>(7)</sup>		Nicht-MFI			MFI <sup>(7)</sup>		Nicht-MFI				
	darunter: reservepflichtige KI, EZB, NZB	(a)	Öffentliche Haushalte		Sonstige Gebietsansässige	(f)	darunter: reservepflichtige KI, EZB, NZB	Öffentliche Haushalte		Sonstige Gebietsansässige		
			Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte				Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte			
(b)	(c)	(d)	(e)	(g)	(h)	(i)	(j)	(k)	(l)			
<b>VERBINDLICHKEITEN</b>												
<b>8 Bargeldumlauf</b>												
<b>9 Einlagen (alle Währungen)</b>	*	*	*			*	*	*			*	
<b>9e Euro</b>	*	*				*	*					
<b>9.1e Täglich fällig</b>			*	*				*	*			
<b>9.2e Mit vereinbarter Laufzeit</b>												
bis zu einem Jahr			*	*				*	*			
mehr als ein Jahr und bis zu zwei Jahren			*	*				*	*			
über zwei Jahre <sup>(1)</sup>	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
<b>9.3e Mit vereinbarter Kündigungsfrist</b>												
bis zu drei Monaten <sup>(2)</sup>			*	*				*	*			
über drei Monate			*	*				*	*			
darunter: über zwei Jahre <sup>(6)</sup>	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
<b>9.4e Repogeschäfte</b>	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*
<b>9x Nicht-WU-Währungen</b>												
<b>9.1x Täglich fällig</b>			*	*				*	*			
<b>9.2x Mit vereinbarter Laufzeit</b>												
bis zu einem Jahr			*	*				*	*			
mehr als ein Jahr und bis zu zwei Jahren			*	*				*	*			
über zwei Jahre <sup>(1)</sup>	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*



	A. Inland					B. onstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets					C. Übrige Welt	D. Nicht aufgliederbar
	MFI (*)		Nicht-MFI			MFI (*)		Nicht-MFI				
	(a)	darunter: reservepflichtige KI, EZB, NZB (b)	Öffentliche Haushalte		Sonstige Gebietsansässige (e)	(f)	darunter: reservepflichtige KI, EZB, NZB (g)	Öffentliche Haushalte		Sonstige Gebietsansässige (j)		
			Zentralstaat (c)	Sonstige öffentliche Haushalte (d)				Zentralstaat (h)	Sonstige öffentliche Haushalte (i)			
<b>FORDERUNGEN</b>												
<b>1 Kassenbestand (alle Währungen)</b>												
1e darunter: Euro												
<b>2 Kredite</b>												
2e darunter: Euro												
<b>3 Wertpapiere außer Aktien</b>												
3e Euro												
bis zu einem Jahr												
mehr als ein Jahr und bis zu zwei Jahren												
über zwei Jahre												
3x Nicht-WU-Währungen												
bis zu einem Jahr												
mehr als ein Jahr und bis zu zwei Jahren												
über zwei Jahre												
<b>4 Geldmarktpapiere (*)</b>												
Euro												
Nicht-WU-Währungen												
<b>5 Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen</b>												
<b>6 Sachanlagen</b>												
<b>7 Sonstige Aktiva</b>												

Generelle Anmerkung: Mit einem \* markierte Felder werden für die Ermittlung der Mindestreservebasis verwendet. Bei Schuldverschreibungen und Geldmarktpapieren werden die KI entweder einen Nachweis über die von der Mindestreservepflicht auszunehmenden Verbindlichkeiten erbringen oder einen einheitlichen, von der EZB in % festgelegten Abzug vornehmen.

- (1) Einschließlich administrativ regulierter Einlagen.  
 (2) Einschließlich nicht übertragbarer Sichteinlagen.  
 (3) Geldmarktpapiere, die von MFI ausgegeben wurden.  
 (4) Bestände an Geldmarktpapieren, die von MFI ausgegeben wurden. Geldmarktpapiere umfassen hier auch die von den Geldmarktfonds ausgegebenen Anteile. Bestände an marktfähigen Titeln, die die gleichen Merkmale wie Geldmarktpapiere haben können, aber von Nicht-MFI ausgegeben wurden, sind unter „Wertpapiere außer Aktien“ auszuweisen.  
 (5) Kreditinstitute können auch Positionen gegenüber „MFI außer mindestreservepflichtige KI, EZB und NZB“ statt Positionen gegenüber „MFI“ und „mindestreservepflichtigen KI, EZB und NZB“ melden, sofern keine Einzelheiten au er cht gelassen werden.  
 (6) Die Meldung dieser Position ist vorerst freiwillig.  
 (7) Je nach den nationalen Meldesystemen und unbeschadet der Anwendung der Definitionen und Klassifizierungsgrundsätze für die in dieser Verordnung dargestellte MFI-Bilanz können mindestreservepflichtige Kreditinstitute alternativ gemäß nachstehender Tabelle die für die Berechnung der Mindestreservebasis erforderlichen Daten melden (d. h. die mit dem Symbol \* markierten Zellen), allerdings mit Ausnahme der Daten über begebene Wertpapiere, sofern keine fett gedruckten Positionen betroffen sind. In dieser Tabelle sollte, wie unten beschrieben, eine strikte Übereinstimmung mit Tabelle 1 gewährleistet sein.

	Mindestreservebasis (mit Ausnahme von begebenen Wertpapieren), berechnet als Summe der folgenden Spalten in Tabelle 1: (a) - (b) + (c) + (d) + (e) + (f) - (g) + (h) + (i) + (j) + (k)
PASSIVA (Euro und Nicht-WU-Währungen zusammen)	
EINLAGEN GESAMT	
9.1e + 9.1x	
9.2e + 9.2x	
9.3e + 9.3x	
9.4e + 9.4x	
darunter:	
9.2e + 9.2x Mit vereinbarter Laufzeit über 2 Jahre	
darunter:	
9.3e + 9.3x Mit vereinbarter Kündigungsfrist über 2 Jahre	Freiwillige Meldung
darunter:	
9.4e + 9.4x Repogeschäfte	

Tabelle 2  
**Sektorengliederung („Vierteljährliche Daten“)**  
*Vierteljährlich erforderliche Daten*

	A. Inland										B. onstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets										C. Übrige Welt					
	Nicht-MFI										Nicht-MFI										Insgesamt	Banken	Nicht-Banken			
	Öffentliche Haushalte					Sonstige Gebietsansässige					Öffentliche Haushalte					Sonstige Gebietsansässige										
	Insgesamt	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte			Sozialversicherung	Insgesamt	Sonstige Finanzinstitute (S.123)	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S.125)	Nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (°)	Insgesamt	Zentralstaat	Sonstige öffentliche Haushalte			Insgesamt	Sonstige Finanzinstitute (S.123)	Versicherungsunternehmen und Pensionskassen (S.125)	Nicht-finanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)	Private Haushalte usw. (°)	Insgesamt	Banken	Öffentliche Haushalte	Sonstige Gebietsansässige	
Insgesamt			Länderhaushalte	Lokale Gebietskörperschaften	Insgesamt									Länderhaushalte	Lokale Gebietskörperschaften	Insgesamt										Sonstige Finanzinstitute
<b>VERBINDLICHKEITEN</b>																										
8 Bargeldumlauf																										
9 Einlagen (alle Währungen)	<b>M</b>											<b>M</b>											<b>M</b>			
9.1 Täglich fällig	<b>M</b>					<b>M</b>					<b>M</b>					<b>M</b>										
9.2 Mit vereinbarter Laufzeit( <sup>1</sup> )	<b>M</b>					<b>M</b>					<b>M</b>					<b>M</b>										
9.3 Mit vereinbarter Kündigungsfrist( <sup>2</sup> )	<b>M</b>					<b>M</b>					<b>M</b>					<b>M</b>										
9.4 Repogeschäfte	<b>M</b>					<b>M</b>					<b>M</b>					<b>M</b>										
10 Geldmarktfondsanteile																										
11 Ausgegebene Schuldverschreibungen																										
12 Geldmarktpapiere																										
13 Eigenkapital																										
14 Sonstige Passiva																										



Tabelle 3

Sektorale Gliederung der Kredite an Nicht-MFI („Vierteljährliche Daten“)

Vierteljährlich erforderliche Daten

	A. Inland					B. onstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets					
	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) und private Haushalte usw. (S.14 + S.15)					Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) und private Haushalte usw. (S.14 + S.15)					
	Insgesamt	Nicht- finanzielle Unter- nehmen  (S.11)	Private Haushalte (S.14)			Organisa- tionen ohne Erwerbs- zweck  (S.15)	Insgesamt	Nicht- finanzielle Unter- nehmen  (S.11)	Private Haushalte (S.14)		
Konsumenten- kredite			Wohnungs- baukredite	Sonstige (Rest)	Konsumenten- kredite				Wohnungs- baukredite	Sonstige (Rest)	
FORDERUNGEN (alle Währungen)											
<b>2 Kredite</b>											
bis zu einem Jahr											
mehr als ein Jahr und bis zu fünf Jahren											
über fünf Jahre											

Tabelle 4  
Gliederung nach Ländern („Vierteljährliche Daten“)  
Vierteljährlich erforderliche Daten

	B. Teil von C. sonstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets (d. h. ohne den Sektor Inland) und andere EU-Länder <sup>(2)</sup>														Teil von C. Übrige Welt (d. h. ohne EU)	
	BE	DK	DE	GR	ES	FR	IE	IT	LU	NL	AT	PT	FI	SE	UK	Insgesamt <sup>(3)</sup>
<b>VERBINDLICHKEITEN</b>																
<b>8 Bargeldumlauf</b>																
<b>9 Einlagen (alle Währungen)</b>																
a. MFI																
b. Nicht-MFI																
<b>10 Geldmarktfondsanteile</b>																
<b>11 Ausgegebene Schuldverschreibungen</b>																
<b>12 Geldmarktpapiere</b>																
<b>13 Eigenkapital</b>																
<b>14 Sonstige Passiva</b>																
<b>FORDERUNGEN</b>																
<b>1 Kassenbestand</b>																
<b>2 Kredite (alle Währungen)</b>																
a. an MFI																
b. an Nicht-MFI																
<b>3 Wertpapiere außer Aktien (alle Währungen)</b>																
a. von MFI emittiert																
b. von Nicht-MFI emittiert																
<b>4 Geldmarktpapiere<sup>(1)</sup></b>																
a. von MFI emittiert																
<b>5 Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen</b>																
<b>6 Sachanlagen</b>																
<b>7 Sonstige Aktiva</b>																

<sup>(1)</sup> Bestände an Geldmarktpapieren, die von MFI ausgegeben wurden. Geldmarktpapiere umfassen hier auch die von den Geldmarktfonds ausgegebenen Anteile.

<sup>(2)</sup> Für die Ermittlung der Aggregate in der konsolidierten Bilanz ist es notwendig, dass eine geographische Aufgliederung nach dem Sitz der MFI-Geschäftspartner in jedem potentiellen Mitgliedstaat der Währungsunion vorgenommen wird.

<sup>(3)</sup> Bei der „Übrigen Welt“ (ohne EU-Länder) wäre eine Gliederung nach einzelnen Ländern informativ, sprengt aber den Rahmen dieser Tabelle.

Tabelle 5  
**Gliederung nach Währungen („Vierteljährliche Daten“)**  
*Vierteljährlich erforderliche Daten*

	Alle Währungen insgesamt	Euro und nationale Währungen der WÜ <sup>(3)</sup>	Sonstige EU-Währungen <sup>(2)</sup>	Sonstige Währungen				
				Insgesamt	USD	JPY	CHF	Übrige Währungen zusammen
<b>VERBINDLICHKEITEN</b>								
9	<b>Einlagen</b>							
A.	<b>Inland</b>	a. MFI	M					
		b. Nicht-MFI	M					
B.	<b>Sonstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets</b>	a. MFI	M	M				
		b. Nicht-MFI	M					
C.	<b>Übrige Welt</b>	a. Banken			(*)			
		b. Nicht-Banken			(*)			
10	<b>Geldmarktfondsanteile</b>							
11	<b>Ausgegebene Schuldverschreibungen</b>		M	M				
12	<b>Geldmarktpapiere<sup>(1)</sup></b>		M	M				
13 + 14	<b>Übrige Passiva</b>		M					

	Alle Währungen insgesamt	Euro und nationale Währungen der WU <sup>(1)</sup>	Sonstige EU-Währungen <sup>(2)</sup>	Sonstige Währungen				
				Insgesamt	USD	JPY	CHF	Übrige Währungen zusammen
<b>FORDERUNGEN</b>								
<b>2 Kredite</b>								
<b>A. Inland</b>								
a. an MFI	M							
b. an Nicht-MFI	M	M						
<b>B. Sonstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets</b>								
a. an MFI	M							
b. an Nicht-MFI	M	M						
<b>C. Übrige Welt</b>								
a. an Banken			(4)					
b. an Nicht-Banken			(4)					
<b>3 Wertpapiere außer Aktien</b>								
<b>A. Inland</b>								
a. von MFI ausgegeben	M	M						
b. von Nicht-MFI ausgegeben	M	M						
<b>B. Sonstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets</b>								
a. von MFI ausgegeben	M	M						
b. von Nicht-MFI ausgegeben	M	M						
<b>C. Übrige Welt</b>								
a. von Banken ausgegeben			(4)					
b. von Nicht-Banken ausgegeben			(4)					
<b>4 Geldmarktpapiere<sup>(2)</sup></b>								
<b>A. Inland</b>								
a. von MFI ausgegeben	M	M						
<b>B. Sonstige Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets</b>								
b. von MFI ausgegeben	M	M						
<b>5 + 6 + 7 Übrige Aktiva</b>	M							

M Anforderungen für „Monatlich erforderliche Daten“, siehe Tabelle 1.

(1) Geldmarktpapiere, die von MFI ausgegeben wurden.

(2) Bestände an Geldmarktpapieren, die von MFI ausgegeben wurden. Geldmarktpapiere umfassen hier auch die von den Geldmarktfonds ausgegebenen Anteile. Anteile an marktfähigen Titeln, die dieselben Merkmale wie Geldmarktpapiere haben, aber von Nicht-MFI emittiert wurden, sind unter „Wertpapiere außer Aktien“ auszuweisen.

(3) Für die Ermittlung der Aggregate in der konsolidierten Bilanz ist es notwendig, dass eine Aufgliederung der MFI-Kundenkonten nach jeder nationalen Währung der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und nach jeder sonstigen EU-Währung vorgenommen wird.

(4) Auf diese Kosten bezogene Daten sollten für Kontrollzwecke gemeldet werden. Da diese Kosten in den offiziellen Berichten des Implementationsstadiums nicht enthalten sind, wird davon ausgegangen, dass diese Daten nur dann übermittelt werden, wenn sie im Rahmen eines umfassenderen Berichtssystems bei den berichtspflichtigen MFI erhoben werden.

## Anhang 2: Zahlungsbilanz und Auslandsvermögensstatus

**Tabelle I**

### Monatliche Schlüsselaggregate für die Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>netto</u>
<b>I. Leistungsbilanz</b>			
<u>Warenhandel</u>	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
<u>Dienstleistungen</u>	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
<u>Erwerbs- und Vermögenseinkommen</u>			
Erwerbseinkommen	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
Vermögenseinkommen			
– aus Direktinvestitionen	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
– aus Wertpapieranlagen	<i>extra</i>		<i>national</i>
– übrige Vermögenseinkommen	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
<u>Laufende Übertragungen</u>	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
<b>II. Vermögensübertragungen</b>	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
	<u>Netto-</u>	<u>Nettover-</u>	<u>netto</u>
	<u>forderungen</u>	<u>bindlichkeiten</u>	
<b>III. Kapitalbilanz</b>			
<u>Direktinvestitionen</u>			<i>extra</i>
im Ausland			<i>extra</i>
– Beteiligungskapital			<i>extra</i>
– reinvestierte Gewinne			<i>extra</i>
– sonstige Anlagen			<i>extra</i>
im Berichtsland			<i>extra</i>
– Beteiligungskapital			<i>extra</i>
– reinvestierte Gewinne			<i>extra</i>
– sonstige Anlagen			<i>extra</i>
<u>Wertpapieranlagen</u>	<i>extra/intra</i>	<i>national</i>	
Dividendenwerte	<i>extra/intra</i>	<i>national</i>	
Schuldverschreibungen	<i>extra/intra</i>	<i>national</i>	
– festverzinsliche Wertpapiere	<i>extra intra</i>	<i>national</i>	
– Geldmarktpapiere	<i>extra/intra</i>	<i>national</i>	
<u>Finanzderivate</u>			<i>national</i>
<u>Übriger Kapitalverkehr</u>	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
Monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
– langfristig	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
– kurzfristig	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
Staat	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
Währungsbehörden	<i>extra</i>		<i>extra</i>
Übrige Sektoren	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
Währungsreserven	<i>extra</i>		<i>extra</i>

“extra” bezeichnet Transaktionen/Positionen mit Gebietsfremden des Euro-Währungsgebiets (bei “Wertpapieranlagen” und damit verbundenen “Einkommen aus Wertpapieranlagen” wird damit auf die Gebietsansässigkeit des Emittenten Bezug genommen).

“intra” bezeichnet grenzüberschreitende Transaktionen/Positionen innerhalb des Euro-Währungsgebiets.

“national” bezeichnet alle grenzüberschreitenden Transaktionen/Positionen von den Gebietsansässigen eines Mitgliedstaats (wird nur im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten aus dem Wertpapierverkehr und dem Netto-Saldo der Finanzderivate verwendet).

**Tabelle 2**
**Vierteljährliche und jährliche Zahlungsbilanz des Euro-Währungsgebiets**

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>netto</u>
<b>I. Leistungsbilanz</b>			
<u>Warenhandel</u>	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
<u>Dienstleistungen</u>	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
<u>Erwerbs- und Vermögenseinkommen</u>			
Erwerbseinkommen	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
Vermögenseinkommen			
– aus Direktinvestitionen	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
– Erträge aus Beteiligungskapital	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
– Zinsen für Kredite	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
– aus Wertpapieranlagen	<i>extra</i>		<i>national</i>
– Dividenden	<i>extra</i>		<i>national</i>
– Zinsen	<i>extra</i>		<i>national</i>
auf festverzinsliche Wertpapiere	<i>extra</i>		<i>national</i>
auf Geldmarktpapiere	<i>extra</i>		<i>national</i>
– übrige Vermögenseinkommen	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
<u>Laufende Übertragungen</u>	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
<b>II. Vermögensübertragungen</b>	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
	<u>Netto-</u>	<u>Nettover-</u>	<u>netto</u>
	<u>forderungen</u>	<u>bindlichkeiten</u>	
<b>III. Kapitalbilanz</b>			
<u>Direktinvestitionen</u>			<i>extra</i>
im Ausland		<i>extra</i>	
– Beteiligungskapital			<i>extra</i>
(i) Monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			<i>extra</i>
(ii) Übrige Sektoren			<i>extra</i>
– reinvestierte Gewinne			<i>extra</i>
(i) Monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			<i>extra</i>
(ii) Übrige Sektoren			<i>extra</i>
– sonstige Anlagen			<i>extra</i>
(i) Monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			<i>extra</i>
(ii) Übrige Sektoren			<i>extra</i>
im Berichtsland			<i>extra</i>
– Beteiligungskapital			<i>extra</i>
(i) Monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			<i>extra</i>
(ii) Übrige Sektoren			<i>extra</i>
– reinvestierte Gewinne			<i>extra</i>
(i) Monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			<i>extra</i>
(ii) Übrige Sektoren			<i>extra</i>
– sonstige Anlagen			<i>extra</i>
(i) Monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			<i>extra</i>
(ii) Übrige Sektoren			<i>extra</i>
<u>Wertpapieranlagen</u>	<i>extra/intra</i>	<i>national</i>	
Dividendenwerte	<i>extra/intra</i>	<i>national</i>	
(i) Währungsbehörden	<i>extra/intra</i>	-	
(ii) Staat	<i>extra/intra</i>	-	

**Tabelle 2 (Fortsetzung)**

(iii) Monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	<i>extra/intra</i>	<i>national</i>	
(iv) Übrige Sektoren	<i>extra/intra</i>	<i>national</i>	
Schuldverschreibungen	<i>extra/intra</i>	<i>national</i>	
– festverzinsliche Wertpapiere	<i>extra/intra</i>	<i>national</i>	
(i) Währungsbehörden	<i>extra/intra</i>	<i>national</i>	
(ii) Staat	<i>extra/intra</i>	<i>national</i>	
(iii) Monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	<i>extra/intra</i>	<i>national</i>	
(iv) Übrige Sektoren	<i>extra/intra</i>	<i>national</i>	
– Geldmarktpapiere	<i>extra/intra</i>	<i>national</i>	
(i) Währungsbehörden	<i>extra/intra</i>	<i>national</i>	
(ii) Staat	<i>extra/intra</i>	<i>national</i>	
(iii) Monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	<i>extra/intra</i>	<i>national</i>	
(iv) Übrige Sektoren	<i>extra/intra</i>	<i>national</i>	
<u>Finanzderivate</u>		<i>national</i>	
(i) Währungsbehörden			<i>national</i>
(ii) Staat		<i>national</i>	
(iii) Monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			<i>national</i>
(iv) Übrige Sektoren			<i>national</i>
<u>Übriger Kapitalverkehr</u>	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
(i) Währungsbehörden	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
– Finanzkredite und Bankeinlagen	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
– Sonstige Aktiva / Passiva	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
(ii) Staat	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
– Handelskredite	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
– Finanzkredite und Bankeinlagen	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
– Sonstige Aktiva / Passiva	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
(iii) Monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
– Finanzkredite und Bankeinlagen	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
– Sonstige Aktiva / Passiva	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
(iv) Übrige Sektoren	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
– Handelskredite	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
– Finanzkredite und Bankeinlagen	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
– Sonstige Aktiva / Passiva	<i>extra</i>	<i>extra</i>	<i>extra</i>
<u>Währungsreserven</u>	<i>extra</i>		
Gold	<i>extra</i>		
Sonderziehungsrechte	<i>extra</i>		
Reserveposition im Internationalen Währungsfonds	<i>extra</i>		
Devisenreserven	<i>extra</i>		
– Sorten und Einlagen	<i>extra</i>		
– bei Währungsbehörden	<i>extra</i>		
– bei Monetären Finanzinstituten (ohne Zentralbanken)	<i>extra</i>		
– Wertpapiere	<i>extra</i>		
– Dividendenwerte	<i>extra</i>		
– festverzinsliche Wertpapiere	<i>extra</i>		
– Geldmarktpapiere	<i>extra</i>		
– Finanzderivate	<i>extra</i>		
Sonstige Reserven	<i>extra</i>		

**Tabelle 3****Monatliche Währungsreserven des Eurosystems: Reserveähnliche Verbindlichkeiten des Euro-Währungsgebiets****I. Offizielle Währungsreserven und sonstige Fremdwährungsaktiva (ungefährer Marktwert)**

- A Währungsreserven**
- (1) Devisenreserven
    - (a) Wertpapiere, darunter: - Emittent mit Sitz im Euro-Währungsgebiet
    - (b) Sorten und Einlagen bei
      - (i) sonstigen nationalen Zentralbanken, BIZ und IWF
      - (ii) Banken mit Sitz im Euroraum und im Ausland ansässig
      - (iii) Banken mit Sitz außerhalb des Euroraums und außerhalb des Euroraums ansässig
  - (2) IWF-Reserveposition
  - (3) SZRe
  - (4) Gold (einschließlich Goldeinlagen, auch im Rahmen von Swapgeschäften)
  - (5) Übrige Währungsreserven
    - (a) Finanzderivate
    - (b) Kredite an gebietsfremde Nichtbanken
    - (c) Übrige
- B Sonstige Fremdwährungsaktiva**
- (a) nicht in die offiziellen Währungsreserven einbezogene Wertpapiere
  - (b) nicht in die offiziellen Währungsreserven einbezogene Einlagen
  - (c) nicht in die offiziellen Währungsreserven einbezogene Kredite
  - (d) nicht in die offiziellen Währungsreserven einbezogene Finanzderivate
  - (e) nicht in die offiziellen Währungsreserven einbezogenes Gold
  - (f) Übrige

**II. Feststehende kurzfristige Nettoabflüsse von Fremdwährungsaktiva (Nominalwerte)**

	insgesamt	Aufschlüsselung der Laufzeiten (Restlaufzeit, soweit zutreffend)		
		bis zu 1 Monat einschließlich	mehr als 1 Monat und bis zu 3 Monaten einschließlich	mehr als 3 Monate und bis zu 1 Jahr einschließlich
<b>1 In Fremdwährung denominatede Kredite, Wertpapiere und Einlagen</b>				
- Abflüsse (-) Kapital				
Zinsen				
- Zuflüsse (+) Kapital				
Zinsen				
<b>2 Gesamte Short- und Long-Positionen aus Termingeschäften in Fremdwährung gegenüber dem Euro (einschließlich der auf Termin ausgeführten Teile bei Transaktionen in Währungsswaps)</b>				
(a) Short-Positionen (-)				
(b) Long-Positionen (+)				
<b>3 Sonstige Zu- und Abflüsse</b>				
- Abflüsse im Zusammenhang mit Repogeschäften (-)				
- Zuflüsse im Zusammenhang mit liquiditätsentziehenden Repogeschäften (+)				
- Handelskredite (-)				
- Handelskredite (+)				
- Sonstige Verbindlichkeiten (-)				
- Sonstige Forderungen (+)				

**Tabelle 3 (Fortsetzung)**

**III. Kurzfristige Eventualnettoabflüsse von Fremdwährungsaktiva (Nominalwerte)**

	Laufzeit/Restlaufzeit			
	insgesamt	bis zu 1 Monat einschließlich	von mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten einschließlich	von mehr als 3 Monaten bis zu 1 Jahr einschließlich
1 Eventualverbindlichkeiten in Fremdwährung				
(a) Bürgschaften für innerhalb eines Jahres fällig werdende Verbindlichkeiten				
(b) Sonstige Eventualverbindlichkeiten				
2 Begebene Wertpapiere in Fremdwährung mit Gläubigerkündigungsoption				
3 Freie und uneingeschränkt verfügbare Kreditlinien von:				
(a) anderen Zentralbanken, der BIZ, dem IWF und anderen internationalen Organisationen				
- sonstige nationale Währungsbehörden (+)				
- BIZ (+)				
- IWF (+)				
(b) Banken und anderen Finanzinstituten mit Hauptsitz im Berichtsland (+)				
(c) Banken und anderen Finanzinstituten mit Hauptsitz außerhalb des Berichtslandes (+)				
3 Freie und uneingeschränkt verfügbare Kreditlinien, gewährt an:				
(a) andere Zentralbanken, die BIZ, den IWF und andere internationale Organisationen				
- sonstige nationale Währungsbehörden (-)				
- BIZ (-)				
- IWF (-)				
(b) Banken und andere Finanzinstitute mit Hauptsitz im Berichtsland (-)				
(c) Banken und sonstige Finanzinstitute mit Hauptsitz außerhalb des Berichtslandes (-)				
4 Gesamte Short- und Long-Positionen von Optionen in Fremdwährung gegenüber der inländischen Währung				
(a) Short-Positionen				
(i) erworbene Verkaufsoptionen				
(ii) Stillhalterpositionen aus Kaufoptionen				
(b) Long-Positionen				
(i) erworbene Kaufoptionen				
(ii) Stillhalterpositionen aus Verkaufsoptionen				
Nachrichtlicher Ausweis: Optionen, die sich in-the-money befinden				
(1) zu aktuellen Wechselkursen				
(a) Short-Positionen				
(b) Long-Positionen				
(2) +5% (Abwertung von 5%)				
(a) Short-Positionen				
(b) Long-Positionen				
(3) -5% (Aufwertung von 5%)				
(a) Short-Positionen				
(b) Long-Positionen				

### Tabelle 3 (Fortsetzung)

- (4) +10% (Abwertung von 10%)
  - (a) Short-Positionen
  - (b) Long-Positionen
- (5) -10% (Aufwertung von 10%)
  - (a) Short-Positionen
  - (b) Long-Positionen
- (6) Übrige (bitte erläutern)
  - (a) Short-Positionen
  - (b) Long-Positionen

#### IV. Sonstige Angaben

- (1) regelmäßig und fristgerecht zu melden:
  - (a) Kurzfristige, in Binnenwährung denominierte Verbindlichkeiten, wechsellkursindiziert
  - (b) In Fremdwährung denominierte Finanzinstrumente, deren Erfüllung in anderer Weise (zum Beispiel in Landeswährung) erfolgt
    - Nicht lieferfähige Devisenterminkontrakte
      - (i) Short-Positionen
      - (ii) Long-Positionen
    - Übrige Instrumente
  - (c) Verpfändete Aktiva
    - in Währungsreserven enthalten
    - in anderen Fremdwährungsbeständen enthalten
  - (d) Verliehene oder im Rahmen von Repos vorübergehend verkaufte Aktiva
    - verliehen oder als Repogeschäft und in Abschnitt I enthalten
    - verliehen oder als Repogeschäft, jedoch nicht in Abschnitt I enthalten
    - geliehen oder erworben und in Abschnitt I enthalten
    - geliehen oder erworben, aber nicht in Abschnitt I enthalten
  - (e) Finanzderivate (netto, Marktwerte)
    - Termingeschäfte
      - Futures
      - Swaps
      - Optionsgeschäfte
      - Übrige
    - (f) Finanzderivate (Termingeschäfte, Futures oder Optionenkontrakte) mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, die Margin-Zahlungen („margin payments“) unterliegen.
      - Gesamte Short- und Long-Positionen aus Devisentermingeschäften gegenüber der inländischen Währung (einschließlich der auf Termin ausgeführten Teile bei Transaktionen in Währungsswaps)
        - (i) Short-Positionen
        - (ii) Long-Positionen
      - Gesamte Short- und Long-Positionen aus Optionsgeschäften in Fremdwährung gegenüber der inländischen Währung
        - (i) Short-Positionen
        - erworbene Verkaufsoptionen
        - Stillhalterpositionen aus Kaufoptionen
        - (ii) Long-Positionen
          - erworbene Kaufoptionen
          - Stillhalterpositionen aus Verkaufsoptionen
- (2) In größeren Zeitabständen offen zu legen (z.B. einmal im Jahr):
  - (a) Struktur der Währungsreserven (nach Währungsgruppen)
    - im Korb für die SZR des IWF enthaltene Währungen
    - Sonstige Währungen

**Tabelle 4****Jährlicher Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets**

	<u>Nettoforderun-</u> <u>gen</u>	<u>Nettoverbind-</u> <u>lichkeiten</u>	<u>netto</u>
<b>I. <u>Direktinvestitionen</u></b>			
<b><u>im Ausland</u></b>			
– Beteiligungskapital und reinvestierte Gewinne			
(g) Monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			
(ii) Übrige Sektoren			
– Sonstige Anlagen			
(i) Monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			
(ii) Übrige Sektoren			
<b><u>Im Berichtsland</u></b>			
– Beteiligungskapital			
(h) Monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			
(ii) Übrige Sektoren			
– sonstige Anlagen			
(i) Monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			
(ii) Übrige Sektoren			
<b>II. <u>Wertpapieranlagen</u></b>			
<b><u>Dividendenwerte</u></b>			
(i) Währungsbehörden			
(ii) Staat			
(iii) Monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			
(iv) Übrige Sektoren			
<b><u>Schuldverschreibungen</u></b>			
– festverzinsliche Wertpapiere			
(i) Währungsbehörden			
(ii) Staat			
(iii) Monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			
(iv) Übrige Sektoren			
– Geldmarktpapiere			
(i) Währungsbehörden			
(ii) Staat			
(iii) Monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			
(iv) Übrige Sektoren			
<b>III. <u>Finanzderivate</u></b>			
(i) Währungsbehörden			
(ii) Staat			
(iii) Monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbanken)			
(iv) Übrige Sektoren			
<b>IV. <u>Übriger Kapitalverkehr</u></b>			
(i) Währungsbehörden			
– Finanzkredite und Bankeinlagen			
– Sonstige Aktiva / Passiva			

#### Tabelle 4 (Fortsetzung)

- (ii) Staat
  - Handelskredite
  - Finanzkredite und Bankeinlagen
  - Sonstige Aktiva / Passiva
- (iii) Monetäre Finanzinstitute  
(ohne Zentralbanken)
  - Finanzkredite und Bankeinlagen
  - Sonstige Aktiva / Passiva
- (iv) Übrige Sektoren
  - Handelskredite
  - Finanzkredite und Bankeinlagen
  - Sonstige Aktiva / Passiva

#### V. Währungsreserven

##### Gold

##### Sonderziehungsrechte

Reserveposition im Internationalen Währungsfonds

##### Devisenreserven

- Sorten und Einlagen
  - bei Währungsbehörden
  - bei Monetären Finanzinstituten  
(ohne Zentralbanken)
- Wertpapiere
  - Dividendenwerte
  - festverzinsliche Wertpapiere
  - Geldmarktpapiere
- Finanzderivate

##### Sonstige Forderungen

Der Auslandsvermögensstatus für Ende 1999 und Ende 2000 bezieht sich auf "nationale" Angaben.

## Anhang 3: Finanzierungs- und Geldvermögensrechnung für die Währungsunion

**Tabelle 1**

### Bilanzausweis der Aktiva und Passiva

Forderungen	Verbindlichkeiten
<i>produzierte Vermögensgüter</i>	Bargeld und Einlagen
– Investitionsgüter	Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und
– Vorräte	Finanzderivate
– Wertsachen	Kredite
<i>Nichtproduzierte Vermögensgüter</i>	Anteilsrechte
– nichtproduziertes Sachvermögen	Versicherungstechnische Rückstellungen
– immaterielle nichtproduzierte Vermögensgüter	Sonstige Verbindlichkeiten
<i>Forderungen</i>	
– Währungsgold und Sonderziehungsrechte	
– Bargeld und Einlagen	
– Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate	
– Kredite	
– Anteilsrechte	
– Versicherungstechnische Rückstellungen	
– Sonstige Forderungen	
	Nettobetrag

**Tabelle 2**

### Finanzaktiva, Verbindlichkeiten und Nettogeldvermögen

Forderungen	Verbindlichkeiten
Währungsgold und Sonderziehungsrechte	Bargeld und Einlagen
Bargeld und Einlagen	Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und
Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und	Finanzderivate
Finanzderivate	Kredite
Kredite	Anteilsrechte
Anteilsrechte	Versicherungstechnische Rückstellungen
Versicherungstechnische Rückstellungen	Sonstige Verbindlichkeiten
Sonstige Forderungen	
Nettogeldvermögen	

**Tabelle 3**

### Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung gemäß ESVG 1995

**Stromgrößen** (Veränderungen der Aktiva und Passiva aufgrund- von Transaktionen und sonstigen Stromgrößen)  
 Transaktionen  
 Sonstige reale Vermögensänderungen  
 Umbewertungen  
**Bestandsgrößen** (Forderungen und Verbindlichkeiten)

**Tabelle 4**

**Klassifikation der institutionellen Sektoren**

ESVG 1995

**Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)**

**Finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12)**

- Zentralbank (S.121)
- Kreditinstitute (S.122)
- Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen) (S.123)
- Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten (S.124)
- Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen (S.125)

**Staat (S.13)**

- Bund (Zentralstaat) (S.1311)
- Länder (S.1312)
- Gemeinden (S.1313)
- Sozialversicherung (S.1314)

**Private Haushalte (einschließlich Nichtkapitalgesellschaften) (S.14)**

**Private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15)**

**Übrige Welt (S.2)**

- Europäische Union (S.21)
- Drittländer und internationale Organisationen (S.22)

Die in Klammern angegebenen Abkürzungen beziehen sich auf die Nummerierung der Abschnitte im ESVG 1995.

**Tabelle 5**

**Vereinfachtes Kontensystem für die Finanzierungs- und Geldvermögensrechnung**

(Geldvermögen/Transaktionen in Geldvermögen/Verbindlichkeiten/Transaktionen in Verbindlichkeiten)

Insgesamt	Übrige Welt	Gesamtwirtschaft	Private Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck	Staat	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	Sonstige Finanzinstitute einschließlich Kredit und Versicherungshilfstätigkeiten	MFI	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	Bilanzposten, finanzielle Transaktionen und Ausgleichsposten	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	MFI	Sonstige Finanzinstitute einschließlich Kredit und Versicherungshilfstätigkeiten	Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen	Staat	Private Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck	Gesamtwirtschaft	Übrige Welt	Insgesamt
									Gold und SZRe									
									Sorten und Einlagen									
									Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate									
									Kredite									
									Anteilsrechte									
									Versicherungstechnische Rückstellungen									
									Sonstige Aktiva/Passiva									
									<b>Insgesamt</b>									
									Nettoforderungen/									
									Nettokreditgewährung/									
									Nettokreditaufnahme									

Schattierte Flächen bezeichnen nicht zutreffende Felder.

## Tabelle 6

### Tabelle der Finanzierung und Investition nichtfinanzieller Sektoren der Währungsunion (TFI)

(nach Finanzinstrumenten, Bilanzpositionen und Finanztransaktionen in Millionen EUR)

#### 1) Kurzfristige Finanzinvestitionen im Zusammenhang mit monetären Verbindlichkeiten

##### Bargeld

##### Einlagen

- Täglich fällige Einlagen
- Einlagen mit vereinbarter Laufzeit von bis zu zwei Jahren
- Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist (bis zu drei Monaten)
- Repogeschäfte

##### Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate

- Geldmarktpapiere
- Schuldverschreibungen

##### Anteilsrechte

- Geldmarktfondsanteile

Nachrichtlicher Ausweis: Geldmengenaggregate

- Bargeldumlauf
- + täglich fällige Einlagen
- = **M1**
- + Einlagen mit vereinbarter Laufzeit von bis zu zwei Jahren
- + Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist (bis zu drei Monaten)
- = **M2**
- + Repogeschäfte und Geldmarktpapiere
- + Geldmarktfondsanteile
- + Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von bis zu zwei Jahren
- = **M3**

#### 2) Kurzfristige Finanzinvestitionen gegenüber sonstigen Finanzinstituten des Euro-Währungsgebiets

##### Einlagen

##### Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate

##### Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle

#### 3) Langfristige Finanzinvestitionen

##### Einlagen im Zusammenhang mit monetären Verbindlichkeiten

- Einlagen mit vereinbarter Laufzeit über zwei Jahre
- Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist (mehr als drei Monate)

##### Einlagen gegenüber sonstigen Finanzinstituten des Euro-Währungsgebiets

##### Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate

##### Börsennotierte Aktien

##### Investmentfondsanteile

##### Versicherungstechnische Rückstellungen (Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen und Pensionseinrichtungen)

#### 4) Finanzierung

##### Wertpapiere

- Geldmarktpapiere
- Kapitalmarktpapiere

##### Kredite

- kurzfristig
- davon: Konsumentenkredite
- langfristig
- davon: Konsumentenkredite
- Wohnungsbaukredite

##### Börsennotierte Aktien

#### 5) Nettofinanzinvestitionen

Anmerkung: Die oben genannten Positionen werden als Forderungen/Verbindlichkeiten der folgenden Sektoren ausgewiesen: Nichtfinanzielle Sektoren im Euro-Währungsgebiet, finanzielle Sektoren im Euro-Währungsgebiet und der übrigen Welt.

## **Tabelle 7**

### **Daten zur nationalen Finanzierungs- und Geldvermögensrechnung unterteilt nach Finanzinstrumenten als ergänzende Informationsquellen für die Erstellung vierteljährlicher nationaler Finanzierungs- und Geldvermögensrechnungen für die Währungsunion**

#### **Einlagen (nichtmonetärer Finanzinstitute)**

- nach Schuldnern
  - Sonstige Finanzintermediäre
  - Versicherungsgesellschaften
- nach Gläubigern
  - Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
  - Staat
  - Private Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck

#### **Wertpapiere ohne Aktien (ausgenommen Finanzderivate)**

- nach (Ursprungs-)Laufzeit
  - Geldmarktpapiere
  - Kapitalmarktpapiere
- nach Schuldnern
  - Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
  - Staat
- nach Gläubigern
  - Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
  - Staat
  - Private Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck

#### **Börsennotierte Aktien**

- nach Schuldnern
  - Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
- nach Gläubigern
  - Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
  - Staat
  - Private Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck

#### **Investmentfondsanteile**

- nach Schuldnern
  - Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
  - Staat
  - Private Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck

#### **Versicherungstechnische Rückstellungen**

- nach Art
  - Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Lebensversicherungen und Pensionseinrichtungen
  - Prämienüberträge und Rückstellungen für eingetretene Versicherungsfälle
- nach Gläubigern
  - nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
  - Staat
  - Private Haushalte einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck

#### **Kredite (nichtmonetärer Finanzinstitute)**

- nach (Ursprungs-)Laufzeit
  - kurzfristig
  - langfristig
- nach Gläubigern
  - Sonstige Finanzinstitute
  - Versicherungsgesellschaften
- nach Schuldnern
  - Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
  - Staat
  - Private Haushalte einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck

**Tabelle 8****Verschuldung des Staates<sup>1)</sup>**

	Position Nr.
Bargeld und Einlagen	1
Geldmarktpapiere	2
Kapitalmarktpapiere	3
Kredite der Zentralbank	4
Sonstige Kredite	5
<b>Konsolidierte Bruttoverschuldung des Staates</b>	<b>6= 1+2+3+4+5= 7+12</b> <b>6= 21+22+23= 27+28+30</b> <b>6= 17+18+19+20</b>
Inländische Gläubiger	7= 8+9+10+11
Zentralbank	8
Kreditinstitute	9
Sonstige Finanzinstitute	10
Sonstige Gebietsansässige	11
Gebietsfremde	12= 13+14
Gebietsfremde der Währungsunion	13
Gebietsfremde der nicht an der Währungsunion teilnehmenden Staaten	14
Nichtkonsolidierte Bruttoverschuldung	15= 6+16
Konsolidierungskomponenten	16
Verschuldung des Zentralstaats	17
Verschuldung der Länder	18
Verschuldung der Gemeinden	19
Verschuldung der Sozialversicherung	20
Auf inländische Währung lautend	21
Auf an der Währungsunion teilnehmende Währungen lautend	22
Auf nicht an der Währungsunion teilnehmende Währungen lautend	23
<b>Mittel- und langfristige Verschuldung des Staates</b>	
Ursprüngliche Laufzeit (über 1 Jahr)	24
Restlaufzeit (über 1 Jahr)	25= 28+31
Restlaufzeit unter einem Jahr und sonstige Finanzinstrumente mit variablem Zinssatz	26= 27+29+30
Restlaufzeit unter 1 Jahr	27
Restlaufzeit zwischen 1 Jahr und 5 Jahren	28
davon mit variablem Zinssatz	29
Restlaufzeit über 5 Jahre	30
davon mit variablem Zinssatz	31
Durchschnittliche Laufzeit	32
Nullkuponanleihen (Tilgungswert)	33

1) Die Verschuldung des Staates ist die Summe der ausstehenden Bruttoverbindlichkeiten wie in den Kategorien "Bargeld und Einlagen", "Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) und Finanzderivate" und "Kredite" des ESVG 95 festgelegt. Sie werden zwischen und innerhalb der staatlichen Teilssektoren konsolidiert und zum Ende des Berichtszeitraums bewertet.

**Tabelle 9****Differenz Defizit/Schuldenstandsänderung**

	Position Nr.
<b>Defizit (-) oder Überschuss (+)</b>	<b>1</b>
Anpassung zwischen den Finanzierungskonten und den nichtfinanziellen Konten	2 = 1-3
<b>Nettotransaktionen in Aktiva und Passiva</b>	<b>3 = 4+13-17</b>
<b>Transaktionen in Forderungen (konsolidiert)</b>	<b>4= 5+6+8+9</b>
Bargeld und Einlagen (einschließlich Repogeschäfte)	5
Geld- und Kapitalmarktpapiere	6
Nachrichtlich: Geld- und Kapitalmarktpapiere, nichtkonsolidiert	7
Kredite	8
Aktien und sonstige Anteilsrechte	9= 10+11+12
Privatisierungen	10
Zuführungen von Anteilsrechten	11
Sonstige	12
<b>Nettotransaktionen in sonstigen Aktiva und Passiva</b>	<b>13= 15-16</b>
<i>davon Nettotransaktionen in Finanzderivaten</i>	<b>14</b>
Transaktionen in sonstigen Forderungen (konsolidiert)	15
Transaktionen in sonstigen Verbindlichkeiten (konsolidiert)	16
<b>Transaktionen in Staatsverschuldung nach Maastricht (konsolidiert)</b>	<b>17=22+23+25+27+28</b>
= Neuverschuldung des Staates	17= 19+20+21
davon: mittel- und langfristig	<b>18</b>
Auf inländische Währung lautend	<b>19</b>
Auf an der Währungsunion teilnehmende Währungen lautend	<b>20</b>
Auf nicht an der Währungsunion teilnehmende Währungen lautend	<b>21</b>
Bargeld und Einlagen	22
Geldmarktpapiere	23
Nachrichtlich: Geldmarktpapiere, nichtkonsolidiert	24
Kapitalmarktpapiere	25
Nachrichtlich: Kapitalmarktpapiere, nichtkonsolidiert	26
Kredite der Zentralbank	27
Sonstige Kredite	28
<b>Bewertungseffekte der Staatsverschuldung nach Maastricht</b>	<b>29= 30+31</b>
Bewertungsgewinne/-verluste durch Veränderungen der Wechselkurse / ESVG 199530	
Sonstige Bewertungseffekte - Nominalwert	31
<b>Sonstige Veränderungen der Staatsverschuldung nach Maastricht</b>	<b>32</b>
<b>Veränderungen der Staatsverschuldung</b>	<b>33= 17+29+32</b>
	<b>33=2-1+4+13+29+32</b>